

## Anlage zum Beschluss BK6-06-009

Darstellung der Geschäftsprozesse zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung von Kunden mit Elektrizität



|     | Inhal | tのいのアマク | NO         | nic    |
|-----|-------|---------|------------|--------|
| I a | шшан  | tsverze | : 1 ( .1 ) | 11 115 |

| l.   | Inl | halts | sverzeichnis   | 2  |
|------|-----|-------|--|----|
| II.  | Ei  | nfüh  | rende Geschäftsprozessbeschreibung                                   | 5  |
| •    | 1.  | Allg  | emeines  | 5  |
| 2    | 2.  | Enti  | nahmestelle  | 5  |
| ;    | 3.  | Zuo   | rdnungslisten  | 6  |
| 4    | 4.  | Teri  | mine und Fristen   | 6  |
| į    | 5.  | Kon   | fliktsituation   | 7  |
| (    | 3.  | Nac   | chrichteninhalte   | 7  |
| -    | 7.  | Voll  | machten  | 8  |
| 8    | 3.  | Ider  | ntifizierung der Entnahmestelle                                      | 8  |
| (    | 9.  | Kur   | zbeschreibung der Geschäftsprozesse                                  | 10 |
| III. | Pr  | ozes  | sse  | 11 |
| •    | 1.  | Pro   | zess Lieferantenwechsel  | 11 |
|      | 1.  | .1    | Strukturierte Beschreibung Lieferantenwechsel                        | 11 |
|      | 1.  | .2    | Beschreibung des Geschäftsprozesses Lieferantenwechsel               | 14 |
|      | 1.  | .3    | Grundregeln für die Prüfung von An- und Abmeldungen:                 | 20 |
|      | 1.  | .4    | Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung              | 24 |
|      | 1.  | .5    | Beschreibung Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung | 25 |
|      | 1.  | .6    | Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung                | 28 |
|      | 1.  | .7    | Anlage Stornierung   | 31 |
|      | 1.  | .8    | Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Lieferantenwechsel             | 33 |
| 2    | 2.  | Pro   | zess Lieferende  | 34 |
|      | 2.  | .1    | Strukturierte Beschreibung Lieferende                                | 34 |
|      | 2.  | .2    | Beschreibung des Geschäftsprozesses Lieferende                       | 36 |
|      | 2.  | .3    | Anlage Stornierung   | 40 |
|      | 2.  | .4    | Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Lieferende                     | 41 |
| ;    | 3.  | Pro   | zess Lieferbeginn  | 42 |
|      | 3.  | .1    | Strukturierte Beschreibung Lieferbeginn                              | 42 |
|      | 3.  | .2    | Beschreibung des Geschäftsprozesses                                  | 44 |
|      | 3.  | .3    | Kriterien für einen Zwangsauszug                                     | 50 |
|      | 3.  | .4    | Konfliktszenario   | 50 |
|      | 3.  | .5    | Anlage Stornierung   | 52 |



| ,  | 3.6            | Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen  | 53               |
|----|----------------|--|------------------|
| 4. | Pro            | zess Ersatzversorgung  | 54               |
| 4  | 4.1            | Allgemeines  | 54               |
| 4  | 4.2            | Strukturierte Beschreibung Beginn der Ersatzversorgung   | 57               |
| 4  | 4.3            | Beschreibung des Geschäftsprozesses Beginn der Ersatzversorgung  | 59               |
|    | 4.3.           | 1 Beginn der Ersatzversorgung für Haushaltskunden  | 59               |
|    | 4.3.<br>aus    | 5 5 1 5  | en<br>64         |
| 4  | 4.4            | Anlage Stornierung   | 64               |
| 4  | 4.5            | Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Beginn der Ersatzversorgung  | 65               |
| 4  | 4.6            | Beendigung der Ersatzversorgung  | 66               |
|    | 4.7<br>Zuord   | Beschreibung "Beendigung der Ersatzversorgung für Haushaltskunden dur nung zu einem neuen Lieferanten für Haushaltskunden"   | ch<br>67         |
|    | Ersa           |  | der<br>für<br>67 |
|    | Zuo            | 2 Handlungsanweisung "Beendigung der Ersatzversorgung dur<br>Irdnung zu einem neuen Lieferanten für Haushaltskunde<br>Indlungsanweisung Verlängerung Ersatzversorgung in der Belieferungslücke       | en"              |
|    | Zuo            | 3 Handlungsanweisung "Beendigung der Ersatzversorgung dur<br>Irdnung zu einem neuen Lieferanten für Haushaltskunde<br>Indlungsanweisung Belieferungslücke ohne Verlängerung der Ersatzversorgu<br>68 | en"              |
|    | 4.8<br>Liefera | Beendigung der Ersatzversorgung durch Zuordnung zu einem neu<br>anten für Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden  | en<br>69         |
| 4  | 4.9            | Anlage Stornierung   | 69               |
| 4  | 4.10           | Übersichtsdiagramm Stichtagsregelung und Meldetermine  | 70               |
| 4  | 4.11           | Sequenzdiagramm Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung  | 71               |
|    | 4.12<br>ohne l | Beschreibung des Geschäftsprozesses Beendigung der Ersatzversorgu<br>Folgelieferung für Haushaltskunden  | ng<br>72         |
|    | 4.13<br>Niede  |  | für<br>74        |
| 4  | 4.14           | Anlage Stornierung   | 78               |
|    | 4.15<br>ohne l | Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Beendigung der Ersatzversorgu<br>Folgelieferung  | ng<br>79         |
| 5. | Pro            | zess Zählerstand-/ Zählwertübermittlung  | 80               |
| ,  | 5.1            | Beschreibung des Geschäftsprozesses Zählerstand-/Zählwertübermittlung  | 80               |
|    | 5.1.           | 1 Zählerstandsübermittlung bei SLP-Kunden  | 80               |



|        | 5.           | .1.2 Zählwertübermittlung bei RLM-Kunden                          | 83   |
|--------|--------------|---|------|
| 6      | . Р          | rozess Stammdatenänderung   | 85   |
|        | 6.1          | Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung                     | 86   |
|        | 6.2          | Sequenzdiagramm Stammdatenänderung (Kunde oder Lieferant)         | 87   |
|        | 6.3          | Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung            | 88   |
|        | 6.4          | Anlage Stornierung  | 90   |
|        | 6.5          | Sequenzdiagramm Stammdatenänderung (Verteilnetzbetreiber)         | 91   |
|        | 6.6          | Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung beim VNB   | 92   |
|        | 6.7          | Anlage Stornierung  | 93   |
|        | 6.8          | Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Stammdatenänderung (gesamt) | 94   |
| 7      | . Р          | rozess Geschäftsdatenanfrage                                      | 95   |
|        | 7.1          | Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage                  | 95   |
|        | 7.2          | Beschreibung des Geschäftsprozesses Geschäftsdatenanfrage         | 97   |
|        | 7.3          | Anlage Stornierung  | 98   |
|        | 7.4          | Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen für Geschäftsdatenanfrage   | 99   |
| 8      | . Р          | rozess Netznutzungsabrechnung                                     | 100  |
|        | 8.1          | Strukturierte Beschreibung Netznutzungsabrechnung                 | 100  |
|        | 8.2          | Beschreibung des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung        | 102  |
| IV.    | Anha         | änge  | 104  |
| 1      | . S          | tornierung und Rückabwicklung                                     | 104  |
| 2<br>A | . D<br>.uszu | arstellung der Abwicklung der Mengenzuordnung bei Meldungen zum E | in-/ |
| 3      | . Е          | rmittlung der Jahresmehr- und -mindermengen                       | 106  |
| V.     | Refe         | erenzdokumente für den elektronischen Datenaustausch              | 108  |
| VI.    | Abbi         | ildungsverzeichnis  | 109  |
| VII.   | Tabe         | ellenverzeichnis  | 111  |
| VIII   | .Glos        | ssar / Verwendete Abkürzungen                                     | 113  |



#### II. Einführende Geschäftsprozessbeschreibung

#### 1. Allgemeines

Im Folgenden werden Prozesse zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um den Lieferantenwechsel, das Lieferende, den Lieferbeginn, die Ersatzversorgung, die Zählerstand- und Zählwerteübermittlung, die Stammdatenänderung, die Geschäftsdatenanfrage und die Netznutzungsabrechnung. Der Datenaustausch zwischen den Marktpartnern beim Prozessablauf erfolgt standardisiert gemäß Ziffer 2 des Beschlusses.

Die im Rahmen der Geschäftsprozesse dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Daher erwartet die Bundesnetzagentur, dass diese Fristen nur bei entsprechendem Arbeitsanfall ausgeschöpft werden und die Bearbeitungszeit insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie effizienter Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert wird. Die Bundesnetzagentur wird deshalb alle Bearbeitungsfristen einer erneuten Überprüfung unterziehen.

Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Kunde mit seinem Lieferanten einen All-Inclusive-Vertrag abgeschlossen hat. Der Lieferant nimmt die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Netznutzer für die Entnahmestelle eines Endkunden wahr.

Ist der Endkunde selbst Netznutzer, so tritt er in die Rolle des Lieferanten i.S. dieser Prozessbeschreibung. Ausnahme bildet die Meldung des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels gemäß § 14 StromNZV. Will der Kunde die damit verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen Lieferanten übertragen. Die Verantwortlichkeit des Netznutzers für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.

Die hier abgebildeten Prozesse decken die überwiegende Zahl der Geschäftsprozesse ab und sind von ihrer Detaillierung so gehalten, dass sie Allgemeingültigkeit im Markt haben. Zwischen den Marktpartnern können weitere Regelungen zu Geschäftsprozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Anlage stehen und Dritte nicht diskriminiert werden.

#### 2. Entnahmestelle

Wenn in den Texten von einer Entnahmestelle gesprochen wird, so ist die Abnahmestelle mit allen ihren physikalischen Messeinrichtungen gemeint, über die Energie eingespeist, bzw. entnommen werden kann (z. B. nicht der Firmensitz einer Handelskette). Eine Entnahmestelle wird durch eine Zählpunktbezeichnung definiert, die - solange die Entnahmestelle existiert - nicht mehr verändert wird.

 Mehrere Standorte eines Unternehmens an denen physikalische Entnahmestellen vorhanden sind werden als mehrere Entnahmestellen behandelt.



Eine Entnahmestelle besteht meist aus einem Zählpunkt. Bei größeren Kunden (z.B. Standort eines Industriekunden) kann eine Entnahmestelle mehr als einen Zählpunkt haben.

#### 3. Zuordnungslisten

Zum 16. Werktag eines Monats übermittelt der Netzbetreiber die aktualisierte Bestandsliste der zugeordneten Entnahmestellen (Zuordnungsliste) für den Folgemonat verbindlich an die Lieferanten. Meldungen, welche bis einschließlich zum 15. WT positiv beantwortet werden, müssen in der Zuordnungsliste zum 16. Werktag des Monats enthalten sein. Hiervon ausgenommen sind Meldungen, deren Beginn (z. B. Einzugsdatum, Stammdatenänderung) nach dem folgenden Liefermonat liegen (Beispiel: Anmeldung am 18. März zum 6. Juli). Der VNB übermittelt die Zuordnungsliste auch dann, wenn es keine Änderungen in der Bilanzkreiszuordnung für den Folgemonat gibt. In der Zuordnungsliste sind alle Entnahmestellen des Lieferanten (also Veränderungen aus Lieferantenwechsel, Einzüge und Auszüge), die zum nächsten Ersten eines Monats mit der jeweiligen Bilanzkreiszuordnung geführt werden, enthalten (inklusive bestätigte Anmeldungen und bereinigt um bestätigte Abmeldungen). Diese Liste entbindet nicht von der Pflicht, auf An- und Abmeldungen entsprechende Antworten zu versenden. Darüber den Marktpartnern freigestellt, weitere hinaus es Zuordnungslisten unterschiedlichen Terminen nach Absprache und Bedarf zu versenden.

Die Zuordnungslisten sollen als Zusammenfassung bestätigter Einzel-Meldungen die bilanzierungsrelevanten Daten zusammenfassen und dienen dem Lieferanten als Grundlage für seine Energiebeschaffung und Prüfung der Bilanzierungsdaten und der Netznutzungsrechnungen. Abweichungen gegenüber den bestätigten Einzel-Meldungen sind vom Lieferanten umgehend dem Netzbetreiber zu melden.

Die Zuordnungsliste ist die für einen Zeitraum (Monat) erstellte Zusammenfassung und gibt den zur Abrechnung des Bilanzkreises monatlichen Bestand der Entnahmestellen des Lieferanten wieder. Für jede Entnahmestelle wird der zughörige Zeitraum in dem Monat zum Bilanzkreis angegeben (i. d. R. vom Monatsersten bis zum Monatsletzten). Für jede Entnahmestelle wird also ein Beginn- und ein Enddatum für die Netznutzung mitgegeben, damit können auch untermonatliche Veränderungen angegeben werden.

Bei größeren Kunden (z.B. Standort eines Industriekunden) kann eine Liefer- oder Abnahmestelle mehr als einen physikalischen Zählpunkt haben.

In diesem Fall wird die Entnahmestelle durch eine virtuelle Zählpunktbezeichnung definiert. Mittels der Zuordnungsliste werden diese Strukturen an andere Marktteilnehmer weitergegeben.

#### 4. Termine und Fristen

Die Ausführungen zu den Fristen in dem Dokument haben ihren Ursprung im EnWG und den zugehörigen Verordnungen (s.o.). Die Anmeldefrist aller Entnahmestellen an den Verteilnetzbetreiber von spätestens einem Monat vor dem beabsichtigten Netznutzungsbeginn gemäß § 14 Abs.3 StromNZV bildet die Grundlage in allen Prozessen für die An- und Abmeldung. Für die Fälle Umzug, Auszug oder Einzug eines Kunden kann die unter den Prozessen Lieferbeginn und Lieferende beschriebene Rückabwicklung innerhalb eines begrenzten Zeitraumes vorgenommen werden. An- und



Abmeldungen sowie auch Kündigungen können auch in die Zukunft erfolgen. Das bedeutet, dass Meldungen an den Verteilnetzbetreiber oder an den Vorversorger nicht im Monat vor dem Wechselmonat bzw. im Wechselmonat erfolgen müssen. Eine Ablehnung der Meldungen wegen zu frühen Eingangs ist nicht zulässig. Die Antwortfristen auf Anund Abmeldungen sowie auch auf Kündigungen richten sich nach den Vorgaben in den Geschäftsprozessbeschreibungen.

Im Folgenden sind unter Werktagen (WT) alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzliche Feiertage zu verstehen. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

#### 5. Konfliktsituation

Im Rahmen der An- und Abmeldungen der Lieferanten kann es zu Konfliktsituationen kommen. In den nachfolgenden Prozessen sind musterhafte Vorschläge abgebildet, wie Konflikte zu lösen sind, die aber aufgrund der vielfältigen Konstellationen nicht abschließend sein können. Daher werden auch weiterhin Konflikte bilateral zwischen den beteiligten Marktpartnern zu klären sein.

#### Nachrichteninhalte

Für den Datenaustausch zwischen den Marktpartnern muss von den Netzbetreibern nach Maßgabe des Beschlusses ein elektronischer Datenaustausch im EDIFACT-Format angeboten werden, es sei denn, es bestehen bilaterale Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Marktpartnern, die einen Datenaustausch in einem anderen Format vorsehen. Es muss beachtet werden, dass diese bilateralen Vereinbarungen diskriminierungsfrei angeboten und der Bundesnetzagentur angezeigt werden.

Die Referenzdokumente bezüglich des EDIFACT-Formates sind im Anhang aufgeführt. Im Einzelnen handelt es sich um die Dokumentation für die im Tenor des Beschlusses genannten Nachrichtentypen UTILMD, MSCONS, INVOIC, REMADV, APERAK, CONTRL und REQDOC.

Ein Großteil der Informationen beim Datenaustausch zwischen den Marktpartnern wird über die Nachrichtentypen UTILMD und MSCONS sowie in der Abrechnung mit der INVOIC und REMADV abgewickelt. Für die Bearbeitung einer Meldung muss die Entnahmestelle identifiziert werden können. Die dazugehörigen Minimalanforderungen werden in § 14 Abs. 4 StromNZV beschrieben. Des weiteren sind die Nachrichtentypen APERAK und CONTROL entsprechend ihrer Eignung bei jedem Datenaustausch zu verwenden um die Qualität des Datenaustausches zu erhöhen und dem Marktpartner entsprechende automatische Rückmeldungen zu geben. Letztlich steht der Nachrichtentyp REQDOC zur Anforderungen von Informationen (z.B. Stammdaten) zur Verfügung und muss von den Netzbetreibern entsprechend den Referenzdokumenten angeboten werden.

Für die Übergangszeit bis zum 01.01.2007 ist es ebenfalls möglich, andere Datenformate anstatt der EDIFACT zu nutzen, soweit dabei die Anforderungen an den elektronischen Datenaustausch gemäß § 22 Satz 1 StromNZV erfüllt werden.



#### 7. Vollmachten

Innerhalb der dargestellten Geschäftsprozesse sind für einige Aktionen des Lieferanten im Kundenauftrag Vollmachten des Kunden notwendig, um für sie Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung ihres Stromlieferungsvertrags stehen. Als klassisches Beispiel ist die Kündigung durch den neuen bevollmächtigten Lieferanten für den Kunden beim Vorversorger zu nennen.

Ob diese Vollmachten tatsächlich auf Papier oder elektronisch ausgetauscht werden, bleibt den Marktpartnern überlassen. Für ein automatisiertes Verfahren empfiehlt es sich, auf den Versand von Vollmachten zu verzichten, und sich durch entsprechende Verträge, z. B. den Lieferantenrahmenvertrag die Existenz der Vollmachten versichern zu lassen und sie nur in begründeten Einzelfällen vorlegen zu lassen (wie auch schon in der Best-Practice-Empfehlung "Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten" in der aktualisierten Fassung vom 24. September 2003 vorgesehen). Der begründete Einzelfall soll nicht grundsätzlich auf einen Lieferanten oder auf eine immer wiederkehrende Handlung zu bezogen werden, sondern hängt vom vorliegenden Einzelfall ab (z. B. Kündigung eines bestimmten Kunden), der individuell zu prüfen ist. Um auch in begründeten Einzelfällen eine schnelle und praktikable Klärung herbeiführen zu können, sollten Vollmachten elektronisch ausgetauscht werden.

#### 8. Identifizierung der Entnahmestelle

Für den Austausch von entnahmestellenbezogenen Daten ist die eindeutige Identifizierung zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Dies gilt für alle Kommunikationswege zwischen Netzbetreiber und Lieferant sowie zwischen Lieferanten untereinander.

Das nachfolgend beschriebene Verfahren gilt im Rahmen von Netzanmeldungen und Netzabmeldungen bei denjenigen Geschäftsprozessen, bei denen die abschließende Bearbeitung aufgrund der Fristen erst weiter in der Zukunft vorgenommen wird (z.B. Lieferantenwechselanmeldung für 1. August geht beim Netzbetreiber schon im vorherigen Januar ein). Hiervon ausgenommen sind Kündigungen in die Zukunft, die gemäß § 14 Abs.2 Nr.2 StromNZV unverzüglich zu beantworten sind.

Der Empfänger von Netzanmeldungen und Netzabmeldungen ist aber verpflichtet, die Entnahmestelle unverzüglich nach den Kriterien von § 14 Abs.4 StromNZV zu identifizieren. Sofern die Identifizierung der Entnahmestelle nicht möglich ist, ist unverzüglich, jedoch spätestens zum nächsten Antwortmeldetermin des Folgemonats eine negative Antwort (Ablehnung) zu senden. Ablehnungen zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer nicht möglichen Identifizierung sind damit nicht mehr erlaubt. Die positive Identifizierung im Voraus muss nicht bestätigt werden.



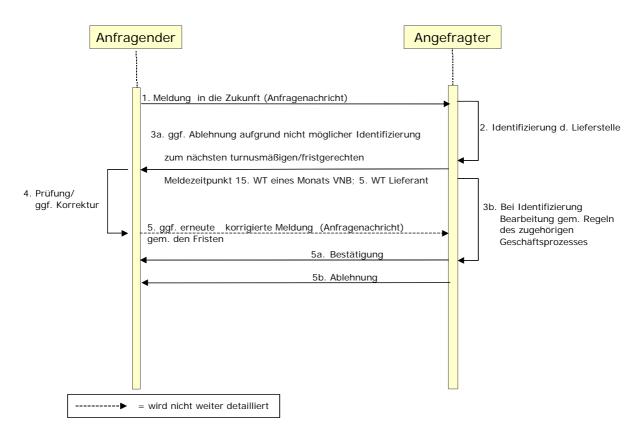


Abbildung 1: Sequenzdiagramm Identifizierung der Lieferstelle

Schwierigkeiten bei der Entnahmestellenidentifikation können aufgrund von Veränderungen in der Netzzuordnung auftreten (z. B. durch Fusionen von Gesellschaften wie auch durch Netzgebietsabtretungen). Dabei kann es zu Ablehnungen von An-/Abmeldungen durch Nichtidentifizierung von Entnahmestellen kommen. Die Ursache ist in vielen Fällen das verspätete bzw. das Nichtinformieren von Lieferanten (insbesondere beim Markteintritt von Lieferanten).

Bis zu einer einheitlichen Marktlösung sind die Netzbetreiber verpflichtet, falsch adressierte An-/Abmeldungen, die aufgrund von Fusionen oder Netzgebietsabtretungen eintreten:

- an den richtigen Verteilnetzbetreiber unverzüglich weiterzuleiten und
- den Lieferanten unter Nennung des aktuellen Verteilnetzbetreibers inkl. der Gebietsveränderung unverzüglich zu informieren.

Ist der Lieferant über die Veränderung informiert bzw. hat er die für ihn notwendigen Informationen vom Verteilnetzbetreiber erhalten, so hat er die nächste An-/Abmeldung richtig zu adressieren. Dabei muss dem Lieferanten eine angemessene Vorlauffrist eingeräumt werden.

Grundsätzlich sind eingegangene elektronische Meldung nach technischer Prüfung auf Lesbarkeit dem Absender zu bestätigen.



# 9. Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse

Das Kundendatenmanagement beinhaltet folgende Prozesse:

Tabelle 1: Übersicht der Prozesse

| Nr.: | Prozessname                                 | Kurzbeschreibung  |  |  |  |  |  |
|------|---|---|--|--|--|--|--|
| 1    | Lieferanten-<br>wechsel                     | Es handelt sich um den Wechsel einer Entnahmestelle von einem Altlieferanten zu einem Neulieferanten durch denselben Kunden.  |  |  |  |  |  |
| 2    | Lieferende                                  | Ein Kunde beendet seinen Strombezug bei seinem Lieferanten an einer Entnahmestelle und nimmt dort keine weitere Versorgung in Anspruch (z. B. Auszug) .   |  |  |  |  |  |
| 3    | Lieferbeginn                                | Ein Kunde nimmt den Strombezug an einer Entnahmestelle auf, keine Vorversorgung des Kunden auf dieser Entnahmestelle (z. B. Einzug).  |  |  |  |  |  |
| 4    | Ersatzversorgung                            | Ein Kunde/Letztverbraucher kommt oder verlässt aufgrund der Belieferungssituation die Ersatzversorgung. Ersatzversorgung liegt vor, wenn Strom bezogen wird, ohne dass dem eine Lieferung oder ein bestimmter Liefervertrag zugeordnet werden kann (z. B. Kunde hat keinen Neulieferanten). |  |  |  |  |  |
| 5    | Stammdaten-<br>änderung                     | Inhaltlicher Austausch von Stammdaten des Kunden zwischen zwei Marktpartnern, insbesondere wenn sich das Vertragsverhältnis geändert hat. Bei diesen Informationen handelt es sich z. B. um das Lieferverhältnis, Kundendaten, Jahresprognosewert etc.                                      |  |  |  |  |  |
| 6    | Geschäftsdaten-<br>anfrage                  | Vor dem Wechsel eines Kunden werden Stammdaten durch den Neulieferanten beim Netzbetreiber angefragt.   |  |  |  |  |  |
| 7    | Zählerstands-<br>/Zählwertüber-<br>mittlung | Die turnusmäßige oder fallbezogene Zähldaten-/Zählwertbereitstellung durch den Netzbetreiber, soweit er Messstellenbetreiber ist. Z. B. bei Lieferantenwechsel, Lieferbeginn, Lieferende, Zählerwechsel, Ersatzstromversorgung.   |  |  |  |  |  |
| 8    | Netznutzungs-<br>abrechnung                 | Die turnusmäßige oder fallbezogene Abrechnung der Netznutzung für Profilkunden und leistungsgemessene Kunden  |  |  |  |  |  |



#### III. Prozesse

#### 1. Prozess Lieferantenwechsel

Der Lieferantenwechsel setzt sich aus mehreren Teilprozessen zusammen, die im Einzelnen zwischen unterschiedlichen Marktrollen abgewickelt werden müssen.

## 1.1 Strukturierte Beschreibung Lieferantenwechsel

Tabelle 2: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Lieferantenwechsel

| Anwendungsfall   | Lieferantenwechsel   |
|------------------|--|
| Kurzbeschreibung | Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktpartnern, für den Fall, dass ein Kunde an einer Entnahmestelle von seinem derzeitigen Lieferanten zu einem neuen Lieferanten wechselt. Der Prozess gilt für SLP-Kunden und für Kunden mit RLM.  |
| Vorbedingung     | Der Kunde selbst hat an einer bestehenden Entnahmestelle bisher Energie bezogen.   |
|                  | Allgemein:   |
|                  | Im Regelfall wird der Lieferantenwechsel durch den Kunden angestoßen. Dieser schließt mit einem neuen Lieferanten einen Stromliefervertrag und beauftragt ihn gleichzeitig mit der Kündigung und dem Abschluss der notwendigen Verträge. Sofern die Abwicklung nicht durch den Kunden erfolgt, setzt dies entsprechende Vollmachten voraus. Selbstverständlich kann der Kunde seinem bisherigen Lieferanten selbst kündigen oder selbst die notwendigen Verträge mit seinem Netzbetreiber schließen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der alte Stromliefervertrag rechtzeitig beendet wird. |
|                  | Voraussetzungen VNB:   |
|                  | Zur Abrechnung der Energie und Netznutzung bei Profilkunden, die nach synthetischem oder analytischem Lastprofilverfahren beliefert werden, sind u. a. die nachfolgend aufgeführten Punkte zu berücksichtigen:   |
|                  | Grundsätzliche Entscheidungen, welches Lastprofilverfahren und welche Lastprofile Anwendung finden werden.   |
|                  | <ol> <li>Entwicklung eines Be- und Abrechnungsverfahrens für den Mehr-<br/>/Mindermengenausgleich für synthetisches und analytisches<br/>Lastprofilverfahren.</li> </ol>   |
|                  | 3. Die Grenzwerte für die Anwendung eines Lastprofilverfahrens müssen veröffentlicht werden.   |
|                  | 4.   |
|                  | a. Im synthetischen Verfahren: Bereitstellung der normierten Profile (z.B. für 1 Jahr) unter Berücksichtigung von  |



| Anwendungsfall                 | Lieferantenwechsel  |
|--------------------------------|---|
|                                | Feiertagen und Sommer-/Winterzeit und zählpunktspezifischer Zuordnung.  |
|                                | <ul> <li>b. Im analytischen Verfahren: Vorbereitung der Bekanntgabe<br/>von Vergangenheitswerten und Berechnungsvorschriften der<br/>kundengruppenspezifischen Lastprofile für die Lieferanten,<br/>sowie der zählpunktspezifischen Zuordnung der Profile.</li> </ul>   |
|                                | <ol> <li>Abschluss des Lieferantenrahmenvertrages zwischen VNB und<br/>Lieferant möglichst zeitnah zur erstmaligen Belieferung in einem<br/>Netzgebiet.</li> </ol>  |
|                                | Umsetzung eines Verfahrens für die Netzbilanzierung und den Datenaustausch mit dem Bilanzkoordinator.   |
|                                | VNB haben ein Verfahren zur Vergabe der Zählpunktbezeichnung anzuwenden.  |
|                                | Meldet ein Lieferant in einem Netzgebiet erstmalig Kundenentnahmestellen zur Netznutzung an, so hat der entsprechende Verteilnetzbetreiber dem Lieferanten einen Monat vor Lieferbeginn die zur Anwendung des von ihm angewendeten Lastprofilverfahrens (des synthetischen, analytischen oder des erweiterten analytischen Verfahrens) erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. |
| Nachbedingung                  | <ol> <li>Der Kunde hat den Lieferanten gewechselt. Alle beteiligten<br/>Marktpartner sind darüber informiert und besitzen alle notwendigen<br/>Informationen.</li> </ol>  |
|                                | <ol> <li>Der Lieferantenwechsel konnte nicht zum gewünschten Zeitpunkt,<br/>jedoch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Die<br/>Gründe hierfür können unterschiedlich sein und werden den<br/>Betroffenen eindeutig mitgeteilt.</li> </ol>  |
|                                | <ol> <li>Der Lieferantenwechsel konnte nicht durchgeführt werden. Die<br/>Gründe hierfür können unterschiedlich sein und werden den<br/>Betroffenen eindeutig mitgeteilt.</li> </ol>  |
| Nachbedingung im<br>Fehlerfall | Es kann vorkommen, dass Nachrichten an falsche Adressaten oder mit falschem Inhalt weitergeleitet werden. Es kann auch sein, dass sich vorgesehene Geschäftsvorfälle nicht ereignen (z. B. eine Kunde macht seinen Stromliefervertrag kurzfristig, z. B. während der gesetzlichen Widerspruchsfrist rückgängig). In diesen Fällen kann es sein, dass eine Meldung keine Relevanz mehr hat.    |
|                                | Abhängig vom Status der Meldungsbearbeitung ist zu unterscheiden, ob etwas rückgängig zu machen oder zu annullieren ist (Stornierung, siehe auch Anhang)  |
| Auslöser                       | Ein Kunde hat mit einem neuen Lieferanten für dieselbe Entnahmestelle einen Stromliefervertrag abgeschlossen.   |



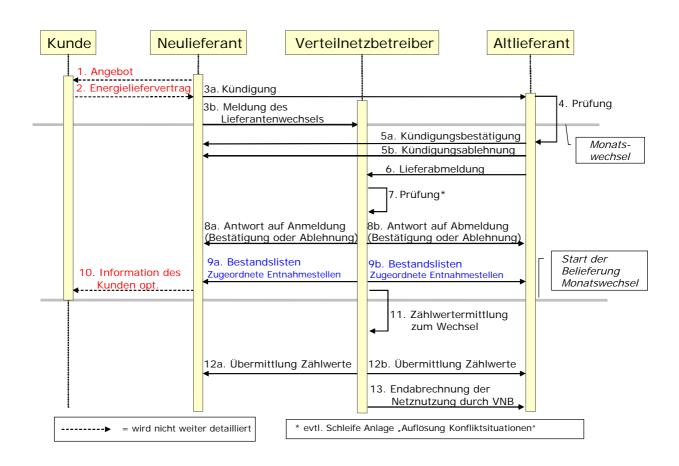


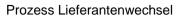
Abbildung 2: Sequenzdiagramm Lieferantenwechsel



## 1.2 Beschreibung des Geschäftsprozesses Lieferantenwechsel

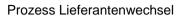
Tabelle 3: Detaillierte Beschreibung des Lieferantenwechsel

| Nr.: | Beschreibung/Aktivität  | Infor-<br>mation | Frist | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen/Bedingungen |
|------|---|------------------|-------|---------------------|-------------------------|
| 1    | Angebot SLV (Nicht weiter detailliert)  |                  | -     |                     |                         |
| 2    | Ein Kunde unterschreibt einen Auftrag / Vertrag zur Stromlieferung und ggf. Netznutzung bei einem Lieferanten (nachfolgend Neulieferant genannt).  Der Neulieferant überprüft den Auftrag (Vollständigkeit, Bonitätsprüfung, etc.). |                  | -     |                     |                         |



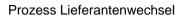


| Nr.: | Beschreibung/Aktivität  | Infor-<br>mation | Frist   | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen/Bedingungen   |
|------|---|------------------|---|---------------------|---|
| 3a   | Kündigung des bestehenden Stromliefervertrages beim bisherigen Lieferanten durch den Neulieferanten im Kundenauftrag.   |                  | Kündigung gemäß Stromlieferungs- vertrag, aber spätestens ein Monat zum Ablauf des Monats vor beabsichtigtem Lieferbeginn | UTILMD              | Der Kunde muss dem Neulieferanten eine Vollmacht erteilt haben.  Die Kündigung kann sich a) auf einen fixen Zeitpunkt (z. B. Kündigung zum 31.März) oder b) auf den nächstmöglichen Termin ab einem Zeitpunkt (z.B.: Kündigung zum 31.März oder zum nächstmöglichen Termin) beziehen.  Vorbedingung: Es ist nicht ausreichend nur eine Anmeldung beim betreffenden VNB vorzunehmen, da dieser nicht die Kündigungsklärung mit dem bisherigen Lieferanten abwickelt.  Anmerkung: Der Kunde kann den Stromliefervertrag auch selbst kündigen. |
| 3b   | Meldung Neulieferant: Anmeldung Netznutzung, Bilanzkreiswechsel  Der neue Lieferant reicht seine Anmeldung unter Berücksichtigung der Fristen und der geforderten Daten insbesondere Identifizierung von Kunde und Entnahmestelle beim VNB ein. |                  | Spätestens einen<br>Monat vor<br>beabsichtigtem<br>Lieferbeginn   | UTILMD              | Die Anmeldung zum Bilanzkreiswechsel und die Kündigung beim Altlieferanten erfolgen grundsätzlich parallel.  (Hinweis: Der Neulieferant teilt in der Anmeldung mit, ob der Kunden ein "Haushaltskunde" ist, vgl. § 14 Abs.3 Satz 2 StromNZV)  |



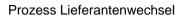


| Nr.: | Beschreibung/Aktivität  | Infor-<br>mation   | Frist   | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen/Bedingungen  |
|------|---|--|---|---------------------|--|
| 4    | Prüfung der Kündigung des Stromliefervertrages durch den bisherigen Stromlieferanten.   |  | Unverzüglich nach<br>Eingang der<br>Kündigung,<br>spätestens bis<br>zum 5. WT des<br>Folge-monats.              |                     | (Identifizierung des Kunden, Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten, Kündigungsfristen,)  |
| 5a   | Kündigungsbestätigung an Neulieferanten/ Kunden übermitteln.  | Zählpunkt,<br>Termin,<br>Zustim-<br>mung                               | Unverzüglich,<br>spätestens jedoch<br>bis zum 5. WT<br>des Folgemonats  | UTILMD              | Bestätigung zum gewünschten Termin oder zu einem späteren Termin mit Übermittlung des späteren Termins.  |
| 5b   | Eine Ablehnung der Kündigung wird mit Begründung mitgeteilt   | Zählpunkt, Ableh- nungs- grund, nächstmög- licher Kündi- gungs- termin | Unverzüglich,<br>spätestens jedoch<br>am 5. WT nach<br>Eingang der<br>Kündigung                                 | UTILMD              | Bei Ablehnung wg. Vertragsbindung einer Kündigung auf einen fixen Zeitpunkt teilt der Altlieferant dem neuen Lieferanten in der Antwortnachricht den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist mit. |
| 6    | Bei Kündigungsbestätigung: Abmeldung der Netznutzung durch den Altlieferant beim VNB, Bilanzkreiswechsel.  Meldet die Entnahmestelle aus Bilanzkreis ab.  Kündigt bei Kunden ohne separaten Netznutzungsvertrag das Netznutzungsverhältnis beim | Zählpunkt,<br>Termin   | Unverzüglich,<br>bzw. parallel mit<br>der Kündigungs-<br>bestätigung,<br>jedoch spätestens<br>bis zum 5. WT des | UTILMD              | Zur zügigen Abwicklung sollte die<br>Netzabmeldung unverzüglich – möglichst<br>parallel – mit der Kündigungsbestätigung<br>erfolgen.   |



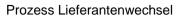


| Nr.: | Beschreibung/Aktivität  | Infor-<br>mation | Frist   | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen/Bedingungen  |
|------|---|------------------|---|---------------------|--|
|      | VNB.  |                  | Folgemonats.  |                     |  |
| 7    | Der VNB prüft die eingegangenen Meldungen. Dabei geht er zeitlich in 2 Schritten vor:  1. Bis zum 10. WT des Fristenmonats: Prüfung auf Lieferantenkonkurrenz (siehe Anlage "Auflösung Konfliktszenarien").  2. Bis zum 15. WT des Fristenmonats: Abschließende Prüfung aller gemeldeten Lieferantenwechsel (darin können bis zum 14. WT noch korrekt eingegangene Abmeldungen gem. Anlage "Auflösung Konfliktsituation, enthalten sein). |                  | 1. Bis zum 10 WT des Fristenmonats, ob eine Lieferantenkonkurrenz existiert.  2. Bis zum 15. WT des Fristenmonats abschließend alle Lieferantenwechsel    |                     | Aus Sicht des VNB kann es beim Lieferantenwechsel zu Konfliktsituation kommen. In der Anlage sind die vorkommenden Szenarien aufgelistet.  Auf jeden Fall müssen die Konfliktsituationen zwischen den Lieferanten ggf. durch Entscheidung des Kunden geklärt und bis zum 15. WT vor dem Lieferantenwechsel durch den VNB entschieden sein.       |
| 8a   | Nach Abschluss der Prüfungen übermittelt der VNB eine Antwort auf die Netzanmeldung.  Diese kann fallbezogen negativ oder positiv ausfallen. Für die abgelehnten Anmeldungen erfolgt ein Hinweis mit Angabe des Grundes.  |                  | Bei Ablehung wg. Nicht-Identifiktion spätestens bis zum 15. WT im Folgemonat. Die endgültige Meldung erfolgt spätestens bis zum 15. WT des Fristenmonats. | UTILMD              | Grund der Ablehnung wird mitgegeben.  Erfolgte trotz Informationsmeldung (zur Auflösung der Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung des Altlieferanten) des VNB an die Lieferanten Alt und Neu keine korrekte Abmeldung des Altlieferanten, wird die Anmeldung des Neulieferanten mit der Antwort: "Ablehnung: Abmeldung fehlt" abgelehnt. |
| 8b   | Die Netzabmeldung wird durch den VNB positiv oder negativ bestätigt.  |                  | Die Bestätigung<br>oder Ablehnung<br>des VNB<br>geschieht<br>spätestens mit   | UTILMD              | Hierin sind auch nachträglich gemeldete<br>Abmeldungen gem. Anlage: "Auflösung der<br>Lieferantenkonkurrenz" enthalten.  |





| Nr.: | Beschreibung/Aktivität   | Infor-<br>mation | Frist   | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen/Bedingungen   |
|------|--|------------------|---|---------------------|---|
| 9a/b | Der VNB sendet die Zuordnungsliste zu Kontrollzwecken  |                  | Ablauf des 15. WT des Fristenmonats.  Am 16. WT eines     | UTILMD              | Da nicht jeder Lieferant in jedem Monat   |
|      | an seine Lieferanten.  Darüber hinaus hat der VNB die Möglichkeit, folgende Informationen jederzeit zu versenden:  Abgangsliste  Zugangsliste  Aggregierte Lastprofile (synthetisches Verfahren)       |                  | Monats pro<br>Lieferant                                   |                     | Kundenzugänge bzw Kundenabgänge hat, kann es vorkommen, dass der VNB Zuordnungslisten an Lieferanten verschickt, ohne dass er von diesen im entsprechenden Monat eine An- oder Abmeldung erhalten hat.  Die Zuordnungsliste gibt den Bearbeitungsstand des VNB bis zum 15. WT des laufenden Monats für den nächsten 1. des Folgemonats an.  (D. h. auch An-/ Abmeldungen mit dem Transaktionsgrund "Ein-/Auszug", welche bis einschließlich zum 15. WT positiv beantwortet wurden, sind nicht mehr in der Zuordnungsliste "Zugeordnete Entnahmestellen" des Altlieferanten, sondern in der Zuordnungsliste des Neulieferanten enthalten.) |
| 10   | Zum Lieferantenwechseltermin erfolgt die Ermittlung des Zählerstandes (z.B. durch Selbstablesung, Ablesung durch VNB, Ablesung durch von VNB beauftragten Dritten, rechnerische Abgrenzung/Schätzung). |                  | Gemäß Prozess<br>Zähldaten-<br>/Zählwertüber-<br>mittlung |                     |   |





| Nr.: | Beschreibung/Aktivität  | Infor-<br>mation | Frist  | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen/Bedingungen   |
|------|---|------------------|--|---------------------|---|
| 11a  | Der VNB übermittelt an den neuen Lieferanten die Zählinformationen (z. B: Zählerstand).   |                  | Gemäß Prozess Zähldaten- /Zählwert- übermittlung | MSCONS              |   |
| 11b  | Der VNB übermittelt im Rahmen des üblichen Datenaustausches an den bisherigen Lieferanten zusätzlich zu obigen Angaben die abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Energiemenge sowie die Anzahl der Tage seit der letzten Datenübermittlung (Tage zwischen Anfangs- und Endzählerstand). |                  |  | MSCONS              |   |
| 12   | Nach vollzogenem Lieferantenwechsel erfolgt die Endabrechung der Netznutzung mit dem bisherigen Lieferanten oder auch dem Kunden.   |                  | Spätestens 4<br>Wochen nach<br>dem Wechsel       |                     | Bei jedem Wechsel hängt die Art der Abrechnung von dem Vertragsmodell vor dem Lieferantenwechsel ab:  Beispiele:  Modell Separater Netznutzungsvertrag: Keine Endabrechnung der Netznutzung, sondern Beibehaltung der Abschläge sowie Netznutzungsabrechnung gemäß dem Ableseturnus (in der Regel jährlich). Beim Wechsel zum "All Inclusive"-Modell. erfolgt eine Endabrechnung der Netznutzung gegenüber dem Kunden.  All-inclusive Modell: Endabrechnung der Netznutzung gegenüber dem bisherigen Lieferanten. |



#### 1.3 Grundregeln für die Prüfung von An- und Abmeldungen:

- Nach § 14 Abs.4 StromNZV nicht identifizierbare Meldungen werden zurückgewiesen.
- Abmeldungen werden auch bei fehlender Anmeldungen bestätigt.
- Anmeldungen ohne Abmeldung zum nächstmöglichen Termin werden unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. WT des Fristenmonats identifiziert.
- Anmeldungen für späteren Lieferbeginn können nach erfolgreicher Identifizierung auf Wiedervorlage im Fristenmonat gelegt werden.
- Mehrere Anmeldungen zum gleichen Termin werden nach erfolglosem Klärungsversuch gem. § 14 Abs.5 Satz 2 StromNZV dem Lieferanten mit der frühesten Anmeldung zugewiesen.
- Belieferungslücken werden durch Ersatzversorgung geschlossen (s. Geschäftsprozess Ersatzversorgung).



Tabelle 4: Konfliktsituationen bei Lieferantenwechsel

Anmeldedatum: Datum der gewünschten Lieferaufnahme

Abmeldedatum: Datum der gewünschten Lieferbeendigung

| Allgemeine Prüfung | en bei Lieferantenwechsel               | Maßnahme VNB  |
|--------------------|---|---|
| Voraussetzung:     | Genau eine An- und Abmeldung liegt vor  |   |
| Mögliche Vorfälle: | Anmeldedatum vor Abmeldedatum           | Abmeldung zustimmen   |
|                    |   | Anmeldung -> Information Lieferantenkonkurrenz -> Zustimmung oder Ablehnung                             |
|                    | Anmeldedatum nach Abmeldedatum          | Abmeldung bestätigen  |
|                    |   | Ersatzversorgung/-belieferung beim Grundversorger/ Ersatzlieferant anmelden (vgl. GP Ersatzversorgung). |
|                    |   | Anmeldung spätestens im Fristenmonat zum Anmeldedatum bearbeiten.                                       |
| Voraussetzung:     | Genau eine An- oder Abmeldung liegt vor |   |
| Mögliche Vorfälle: | nur Anmeldung liegt vor                 | Auflösung Lieferantenkonkurrenz   |
|                    | nur Abmeldung liegt vor                 | Abmeldung bestätigen  |
|                    |   | Ersatzversorgung/-belieferung beim Grundversorger/ Ersatzlieferant anmelden (vgl. GP Ersatzversorgung). |



| Spezielle Prüfungen | bei Lieferantenwechsel  |   |  |
|---------------------|---|---|--|
| Mögliche Vorfälle:  | Mehrfachanmeldungen zum <b>gleichen</b> Zeitpunkt des Bilanzkreiswechsels und Abmeldung liegen vor. | Abmeldung bestätigen Auflösung Lieferantenkonkurrenz  |  |
|                     | Mehrfachanmeldungen mit unterschiedlichem Startzeitpunkt.   | Beim VNB liegt vor:  Abmeldung  Anmeldung 1 zum Zeitpunkt der Abmeldung  Anmeldung 2 mit späterem Zeitpunkt zur Abmeldung | <ul> <li>Abmeldung bestätigen</li> <li>Anmeldung 1         bestätigen</li> <li>Anmeldung 2 im         Fristenmonat zum         Anmeldedatum         bestätigen / ablehnen</li> </ul> |
|                     |   | Abmeldung     Anmeldung 1 vor dem Abmeldetermin     Anmeldung 2 liegt mit dem Anmeldetermin nach der Anmeldung 1          | <ul> <li>Abmeldung bestätigen</li> <li>Information "Lieferantenkonkurren z", Anmeldung 1 bestätigen / ablehnen</li> <li>Anmeldung 2 im Fristenmonat bestätigen / ablehnen</li> </ul> |



| Beim VNB liegt vor:   |
|---|
| <ul> <li>Abmeldung</li> <li>Anmeldetermin nach der Abmeldung</li> <li>Anmeldetermin nach der Anmeldetermin nach der Anmeldetermin nach der Anmeldung 1</li> <li>Anmeldung 2 liegt mit dem Anmeldetermin nach der Anmeldung 1</li> <li>Anmeldung 1</li> <li>Anmeldung 1 in Fristenmonat zun Anmeldedatum bestätigen / ablehnen</li> <li>Anmeldung 2 in Fristenmonat zun</li> </ul> |



#### 1.4 Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung

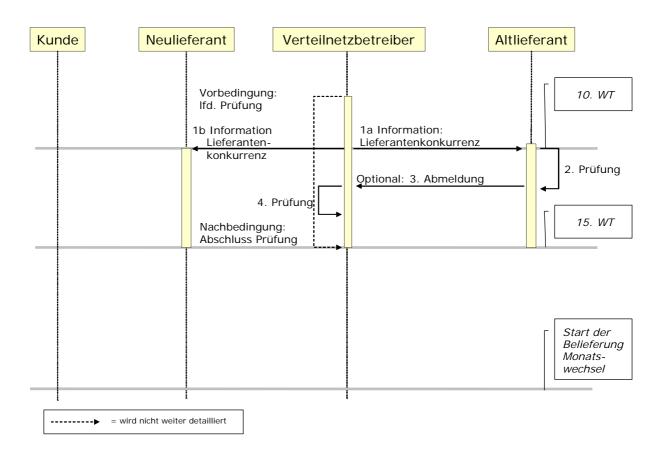


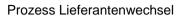
Abbildung 3: Sequenzdiagramm Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung



## 1.5 Beschreibung Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung

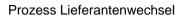
Tabelle 5: Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung

| Nr.: | Beschreibung/Aktivität  | Information  | Frist  | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen/Bedingungen   |
|------|---|--|--|---------------------|---|
| 0    | VNB prüft die An- und Abmeldung beim Lieferantenwechsel und stellt fehlende Abmeldung fest.     |  |  |                     | Einstieg aus dem Regelprozess<br>Lieferantenwechsel ausgelöst durch<br>Konfliktsituation im Prozessschritt 7, "Prüfung<br>VNB". |
| 1a   | VNB sendet Information über Lieferantenkonkurrenz aufgrund fehlender Abmeldung an Altlieferant. | Entnahmestelle,<br>Grund,<br>Neulieferant,<br>Termin | Unverzüglich,<br>jedoch<br>spätestens<br>am 10. WT<br>des<br>Fristenmonats | UTILMD              | Informationsmeldung (keine Antwort erwünscht)   |





| Nr.: | Beschreibung/Aktivität   | Information  | Frist  | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen/Bedingungen  |
|------|--|--|--|---------------------|--|
| 1b   | VNB sendet Information über Lieferantenkonkurrenz aufgrund fehlender Abmeldung an Neulieferant | Entnahmestelle,<br>Grund,<br>Altlieferant,<br>Termin | Unverzüglich,<br>jedoch<br>spätestens<br>am 10. WT<br>des<br>Fristenmonats | UTILMD              | Informationsmeldung (keine Antwort erwünscht). Damit wird der Neulieferant in die Lage versetzt aktiv auf den Altlieferanten zuzugehen.  |
| 2    | Der Altlieferant prüft die Information des VNB.  |  |  |                     | Folgende Situation können auftreten:  a) Die Liefersituation ist aus Sicht des Altlieferanten korrekt → keine weitere Aktion des Altlieferanten.  b) Die Liefersituation ist aus Sicht des Neulieferanten korrekt → Der Altlieferant muss eine Abmeldung mit dem mitgeteilten Anmeldetermin bis zum 14.WT an den VNB senden.  (Anm.: Stellt der Altlieferant fest, dass der Kunde zwar gekündigt hat, aber zu einem späteren Termin, wird dann gemäß Regelprozess Lieferantenwechsel verfahren [nicht Transaktionsgrund Lieferantenkonkurrenz und Einordnung in die Fristen des Regelprozesses]) |





| Nr.: | Beschreibung/Aktivität   | Information | Frist   | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen/Bedingungen   |
|------|--|-------------|---|---------------------|---|
| 3    | Opt.: Der Altlieferant sendet bei fehlender Abmeldung eine Abmeldung an den VNB.                             | Abmeldungs- | Unverzüglich,<br>jedoch<br>spätestens<br>am 14. WT<br>des<br>Fristenmonats<br>(10:00 Uhr) | UTILMD              | Abmeldetermin gemäß Anmeldetermin aus der Informationsnachricht des VNB.  |
| 4    | VNB prüft die eingegangene Abmeldung auf Transaktionsgrund und Termin (Monatsletzten des Ifd. Fristenmonats) |             |   |                     | Folgende Situationen können auftreten:  a) Die Meldung ist korrekt → Einordnung in der Bearbeitung in den Hauptprozess, Behandlung, wie fristgerechte Abmeldung.  b) Die Meldung ist nicht korrekt → Ablehnung der Abmeldung an Altlieferanten. |
|      | Weiter im Regelprozess s. oben   |             |   |                     |   |



#### 1.6 Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung

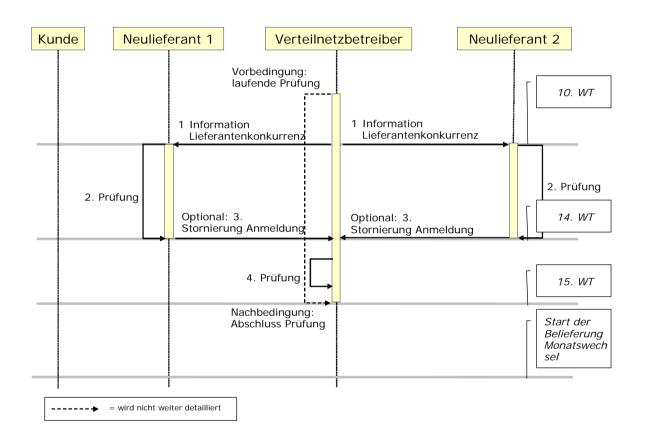
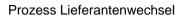


Abbildung 4: Sequenzdiagramm Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung



Tabelle 6: Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung und vorliegender Abmeldung

| Nr.: | Beschreibung/Aktivität  | Information                                | Frist   | Nachrich-<br>tentyp | Anmerkungen/Bedingungen   |
|------|---|--|---|---------------------|---|
| 0    | VNB prüft die An- und Abmeldung beim Lieferantenwechsel und stellt vorhandene Abmeldung und mehrere Anmeldungen zum gleichen Bilanzkreiswechseltermin fest. |  |   |                     | Einstieg aus dem Regelprozess Lieferantenwechsel ausgelöst durch Konfliktsituation im Prozessschritt 7, "Prüfung VNB".  |
| 1    | VNB sendet Information über Lieferantenkonkurrenz<br>aufgrund Mehrfachanmeldung an alle<br>konkurrierenden Neulieferanten.                                  | stelle,<br>Grund,<br>konkurrieren<br>de(r) | Unverzüglich,<br>jedoch<br>spätestens bis<br>zum 10. WT<br>des<br>Fristenmonats | UTILMD              | Informationsmeldung (keine Antwort erwünscht).  |
| 2    | Die konkurrierenden Neulieferanten prüfen die Information des VNB.  |  |   |                     | Folgende Situation können auftreten:  Die Liefersituation ist aus Sicht des prüfenden Neulieferanten korrekt -> keine weitere Aktion des Neulieferanten.  Die Liefersituation ist aus Sicht des prüfenden Neulieferanten nicht korrekt -> Der Neulieferant sendet eine Stornierung seiner Anmeldung bis zum 14.WT an den VNB. |





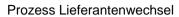
| Nr.: | Beschreibung/Aktivität  | Information | Frist  | Nachrich-<br>tentyp | Anmerkungen/Bedingungen  |
|------|---|-------------|--|---------------------|--|
| 3    | Optional:  Die Neulieferanten senden eine Stornierung der Anmeldung an den VNB.   |             | Unverzüglich,<br>jedoch<br>spätestens bis<br>zum 14. WT<br>des<br>Fristenmonats<br>(10:00 Uhr) | UTILMD              | siehe Anlage Stornierung   |
| 4    | VNB storniert die Anmeldungen der Neulieferanten, die eine Stornierungsnachricht gesendet haben und prüft nach dem 14. WT die aktuell bestehende Konkurrenzsituation. |             |  |                     | Folgende Situationen können auftreten:  a) Es gibt weiterhin mehrere konkurrierende Anmeldungen → Bestätigung der ersten beim VNB eingegangenen Anmeldung und Ablehnung der anderen Anmeldung(en)  b) Es gibt genau eine nicht stornierte Anmeldung → Bestätigung der nicht stornierten Anmeldung  c) Alle Anmeldung wurden storniert → Anmeldung der Entnahmestelle zur Ersatzstromversorgung |
|      | Nachbedingung   |             |  |                     | Geschäftsprozess Lieferantenwechsel wird im Prozessschritt 8a/b fortgesetzt.   |



## 1.7 Anlage Stornierung

Tabelle 7: Rückabwicklung bei Lieferantenwechsel

| Nr.: | Stornierung möglich?     | Anmerkung  |
|------|--------------------------|--|
| 1    | Nicht weiter detailliert |  |
| 2    | Nicht weiter detailliert |  |
| 3a   | Ja                       | Nur solange der bisherige Lieferant nicht die Kündigung beim Neulieferanten bestätigt hat.   |
|      |                          | Sonst ist zu prüfen, ob bilaterale Lösung mit dem Altlieferanten möglich und ob schon eine bestätigte Anmeldung bei dem Netzbetreiber vorliegt.  |
| 3b   | Ja                       | Nur solange die Anmeldung nicht von dem VNB bestätigt worden ist. Anschließend muss eine reguläre Abmeldung geschehen. Mündliche oder sonstige individuelle Absprachen für eine Stornierung, insbesondere noch vor Beginn der Lieferaufnahme, sind davon unbenommen möglich. Überschneiden sich Stornierung und bestätigende Meldung des VNB, dann geht die Bestätigung des VNB vor. |
|      |                          | (Dieser Fall kann eintreten, wenn Kündigung zum Altlieferanten und Anmeldung VNB zeitgleich geschehen ist. Anschließend der Altlieferant der Kündigung widersprochen hat und der Neulieferant dies akzeptiert.)  |
| 4    | Entfällt                 |  |
| 5a   | Ja                       | Manuell zu klären  |
| 5b   | Ja                       | Manuell zu klären  |
| 6    | (Ja)                     | Nur solange die Abmeldung nicht von dem VNB bestätigt worden ist. Anschließend muss eine reguläre Anmeldung geschehen. Mündliche oder sonstige individuelle Absprachen für eine Rückabwicklung, insbesondere noch vor Lieferbeendigung, sind davon unbenommen möglich. Überschneiden sich Stornierung und bestätigende Meldung des VNB, dann geht die Bestätigung des VNB vor.       |
| 7    | Entfällt                 |  |





| Nr.:  | Stornierung möglich?     | Anmerkung  |
|-------|--------------------------|--|
| 8a/b  | Ja                       | Nur solange der Zeitpunkt der Belieferung noch nicht begonnen hat  |
| 9a    | (Ja)                     | Eine Stornierung dieser Meldung ist nur möglich, wenn die Meldung an den falschen Adressaten gesendet wurde. Sonst wird eine falsche Liste durch eine erneut versendet Neue Liste ersetzt! |
| 9b    | (Ja)                     | Eine Stornierung dieser Meldung ist nur möglich, wenn die Meldung an den falschen Adressaten gesendet wurde. Sonst wird eine falsche Liste durch eine erneut versendet Neue Liste ersetzt! |
| 10    | Entfällt                 |  |
| 11a/b | Nicht weiter detailliert |  |
| 12    | Nicht weiter detailliert |  |



## 1.8 Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Lieferantenwechsel

## Lieferantenwechsel

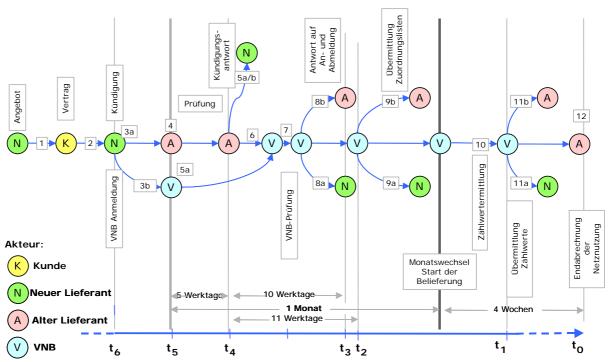


Abbildung 5: Ablauf und Fristen beim Lieferantenwechsel



## 2. Prozess Lieferende

# 2.1 Strukturierte Beschreibung Lieferende

Tabelle 8: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Lieferende

| Anwendungsfall        | Lieferende   |  |  |  |
|-----------------------|--|--|--|--|
| Kurzbeschreibung      | Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktpartnern, für den Fall, dass ein Kunde seinen Liefervertrag beendet und keine neue Energielieferung an dieser Entnahmestelle aufnimmt (z. B.: Auszug, Sterbefall, Stilllegung der Entnahmestelle, temporäre Entnahmestellen, etc.).                     |  |  |  |
|                       | Erfolgt auf einer Kundenentnahmestelle ein Inhaberwechsel (z.B. durch Hof-/Geschäftsübergabe), so hat lediglich eine Änderungsmitteilung zu erfolgen. Eine Abmeldung und die erneute Anmeldung sind immer dann überflüssig, wenn auf der Entnahmestelle kein Wechsel des Stromlieferungsvertrags vorgenommen wird. |  |  |  |
|                       | Bei LGZ Entnahmestellen ist eine rückwirkende Energieeinstellung grundsätzlich nicht möglich, d.h. die Entnahmestelle kann in diesem Fall nur in die Zukunft an-/abgemeldet werden. LFN und VNB können jedoch auf bilateralem Wege eine rückwirkende Zuordnung der Entnahmestelle vereinbaren.                     |  |  |  |
| Vorbedingung          | Der Kunde hat eine versorgte Entnahmestelle in einem Verteilnetz und die zugehörigen Verträge.   |  |  |  |
| Nachbedingung         | Die Lieferbeziehung zwischen Kunde und Lieferant, sowie der Netzanschlussnutzungsvertrag zwischen Anschlussnutzer und VNB wurde beendet.   |  |  |  |
| Auslöser              | Hierzu gehören folgende Geschäftsvorfälle:   |  |  |  |
|                       | Auszug aus der Entnahmestelle (Umzug)  |  |  |  |
|                       | Stilllegung einer Entnahmestelle (Abriss)  |  |  |  |
|                       | Sterbefall   |  |  |  |
| Weitere Informationen | Die im Anhang beschriebenen Verfahren zur rückwirkenden Abwicklung von Ein-/Auszügen legt der VNB fest.  |  |  |  |



In dem folgenden Sequenzdiagramm wird beispielhaft der Auszug eines Kunden aus einer Entnahmestelle betrachtet (bezogen auf die Pfeile 1). Das Vertragsende zwischen Kunde und LFA kann sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft liegen. Meldungen über ein Lieferende (z. B. Auszug) sind vom VNB unverzüglich nach Eingang zu bearbeiten und zu beantworten (siehe Beschreibung der Geschäftsprozesse).

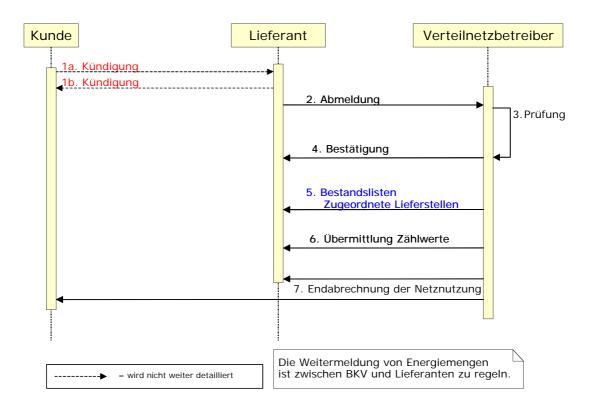


Abbildung 6: Sequenzdiagramm Lieferende



# 2.2 Beschreibung des Geschäftsprozesses Lieferende

Tabelle 9: Detaillierte Beschreibung Lieferende

| Nr.: | Beschreibung/Aktivität  | Infor-<br>mation | Frist   | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen/<br>Bedingungen  |
|------|---|------------------|---|---------------------|--|
| 1a   | Nicht weiter detailliert  |                  | -   |                     |  |
| 1b   | Nicht weiter detailliert  |                  | -   |                     | Auch der Lieferant hat vertragliche Möglichkeiten zur Kündigung seines Lieferverhältnisses. Für den VNB ist dabei sicherzustellen, dass dann ein vertragliches Netznutzungsverhältnis mit dem Kunden bzw. mit einem Lieferanten besteht. |
| 2    | Der Lieferant meldet die Entnahmestelle<br>bei dem VNB als Lieferende aus seinem<br>Bilanzkreis ab. |                  | Unverzüglich<br>nach Eingang<br>der Kündigung<br>oder nach<br>Meldung des<br>Auszugs. |                     | Abmeldungen sind auch in die Zukunft möglich.  |



Prozess Lieferende

| Nr.: | Beschreibung/Aktivität   | Infor-<br>mation | Frist | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen/<br>Bedingungen   |
|------|--|------------------|-------|---------------------|---|
| 3    | Der VNB prüft die Abmeldung (z. B. auf Berechtigung des Meldenden) |                  |       |                     | Unverzügliche Identifizierung der Entnahmestelle (auch bei vorzeitiger Abmeldung). Nach erfolgreicher Identifizierung der Entnahmestelle prüft der VNB bis 6 Wochen nach dem Einzugstermin) das Vorliegen einer Anmeldung des LFN.  |
|      |  |                  |       |                     | Es gilt folgendes:  |
|      |  |                  |       |                     | Maßgeblich für die Abwicklung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim VNB.  |
|      |  |                  |       |                     | Bei vor Ablauf der 6-Wochenfrist gemeldeten Auszügen für SLP-Entnahmestellen wird Lieferende zu dem vom LFA gemeldeten Auszugstermin umgesetzt (zum Termin des Bilanzkreiswechsels, siehe Prozessschritt 6).  |
|      |  |                  |       |                     | Bei vor Ablauf der 6-Wochenfrist gemeldeten Auszügen für LGZ-Entnahmestellen setzt der Netzbetreiber den Lieferende zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel untermonatlich in die Zukunft um. Als Termin für den Bilanzkreiswechsel legt der Netzbetreiber den 2. auf den Bestätigungstermin folgenden Werktag fest, sofern vom LFA kein späterer Auszugstermin gemeldet wurde. |
|      |  |                  |       |                     | Später als 6 Wochen nach Auszugsdatum ist eine Abmeldung<br>nur nach den Fristen gem. des Lieferantenwechsels möglich.<br>(d. h. ein Monat zum nächsten Monatswechsel)  |





| Nr.: | Beschreibung/Aktivität  | Infor-<br>mation | Frist  | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen/<br>Bedingungen  |
|------|---|------------------|--|---------------------|--|
| 4    | Der VNB beantwortet die Abmeldung positiv oder negativ.   |                  | Spätestens 10<br>WT nach<br>fristgerechtem<br>Eingang der<br>Anmeldung von<br>4 Wochen vor<br>dem Ereignis,<br>bis 6 Wochen<br>danach. |                     | Bei der Abwicklung eines innerhalb der 6-Wochen-Frist rückwirkend gemeldeten Kundenauszugs aus einer SLP/ALP-Entnahmestelle hat der VNB das folgende Modell anzuwenden:  Mit der Abmeldungsbestätigung wird das Lieferende zum Auszugstermin bestätigt und der Termin des Bilanzkreiswechsels auf den dem nächsten 15. WT eines Monatsfolgenden Monatswechsel festgelegt (Mehr-/Mindermengenmodell, siehe Anhang).  Der Ablehnungsgrund ist anzugeben. |
| 5    | Die bis zum 15. WT des jeweiligen Monats bestätigten Abmeldungen müssen bei der Erstellung der monatlichen Zuordnungsliste berücksichtigt werden. |                  | 16. WT des<br>Monats   | UTILMD              | Abmeldungen mit dem Transaktionsgrund "Ein-/Auszug", welche bis einschließlich zum 15. WT positiv beantwortet wurden, dürfen in der Zuordnungsliste "Zugeordnete Entnahmestellen" nicht mehr enthalten sein.  Bsp: Bestätigung der Abmeldung am 10. WT im April; Streichung aus der Zuordnungsliste Mai.  Der VNB übermittelt die Zuordnungsliste auch dann, wenn es keine Änderungen in der Bilanzkreiszuordnung für den Folgemonat gibt.             |





| Nr.: | Beschreibung/Aktivität  | Infor-<br>mation | Frist   | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen/<br>Bedingungen   |
|------|---|------------------|---|---------------------|---|
| 6    | Der VNB liefert die vertraglich vereinbarten Abrechnungswerte (Zählerstand, Zählwerte / Lastgänge für Wirk- und Blindenergie) nach Ende der Belieferung an den Lieferanten alt. |                  | Unverzüglich,<br>siehe Prozess<br>Zähldaten-<br>/Zählwertüberm<br>ittlung   |                     | Anmerkung: Bei rückwirkenden Ein-, Aus-, und Umzügen soll für den LFA/LFN die Möglichkeit bestehen, die vom Letztverbraucher selbst abgelesenen Zählerstände an den VNB zu übermitteln, sofern dies noch nicht geschehen ist.  Diese Zählerstände werden, ein positives Ergebnis der Plausibilitätsprüfung durch den VNB vorausgesetzt. , als Anfangs- bzw. Endzählerstände dem LFA/LFN per MSCONS mitgeteilt und für die weiteren Prozessschritte genutzt.  Bei Anwendung des Mehr-/Mindermengenmodells ist ein weiterer Zählerstand zum Termin des Bilanzkreiswechsels zu ermitteln. Die Übermittlung hat immer vor der |
| 7    | Mit Beendigung des Lieferverhältnisses wird die Netznutzung abgerechnet. Die Rechnung kann je nach Vertragsmodell zu dem Lieferanten oder zu dem Kunden gehen.                  |                  | 4 Wochen nach<br>Beendigung<br>der Belieferung<br>oder nach der<br>Bestätigungs-<br>meldung, wenn<br>es sich um eine<br>rückwirkende<br>Meldung<br>handelt. |                     | Rechnungsstellung "Abrechnung Mehr-/Mindermengen" zu erfolgen.  Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt mit dem Kunden oder dem Lieferanten.  Siehe Prozess Netznutzungsabrechnung.  |



## 2.3 Anlage Stornierung

## Tabelle 10: Stornierung Lieferende

| Nr.: | Stornierung möglich      | Anmerkung   |
|------|--------------------------|---|
| 1a   | Nicht weiter detailliert |   |
| 1b   | Nicht weiter detailliert |   |
| 2    | Ja                       | Nur solange der VNB keine positive Bestätigung gegeben hat. |
| 3    | Nicht weiter detailliert |   |
| 4    | (Ja)                     | Nur bei falschem Adressaten.                                |
| 5    | Nicht weiter detailliert |   |
| 6    | Nicht weiter detailliert |   |
| 7    | Nicht weiter detailliert |   |



## 2.4 Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Lieferende

## Lieferende

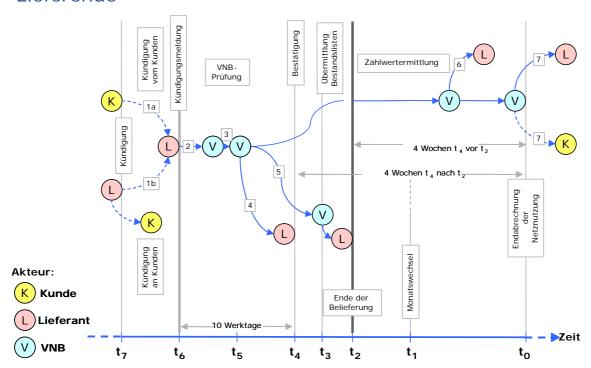


Abbildung 7: Ablauf und Fristen Lieferende



## 3. Prozess Lieferbeginn

## 3.1 Strukturierte Beschreibung Lieferbeginn

Tabelle 11: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Lieferbeginn

| Anwendungsfall        | Lieferbeginn   |  |  |  |  |  |
|-----------------------|--|--|--|--|--|--|
| Kurzbeschreibung      | Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktpartnern, für den Fall, dass ein Kunde eine neue Belieferung an einer neuen Entnahmestelle aufnimmt. Die Entnahmestelle kann durchaus vorher versorgt gewesen sein.   |  |  |  |  |  |
|                       | Erfolgt auf einer Kundenentnahmestelle ein Inhaberwechsel (z.B. durch Hof-/Geschäftsübergabe), so hat lediglich eine Änderungsmitteilung zu erfolgen. Eine Abmeldung und die erneute Anmeldung sind immer dann überflüssig, wenn auf der Entnahmestelle kein Wechsel des Stromlieferungsvertrags vorgenommen wird. |  |  |  |  |  |
|                       | Bei LGZ Entnahmestellen ist eine rückwirkende Energieeinstellung grundsätzlich nicht möglich, d.h. die Entnahmestelle kann in diesem Fall nur in die Zukunft an-/abgemeldet werden. LFN und VNB können auf bilateralem Wege eine rückwirkende Zuordnung der Entnahmestelle vereinbaren.                            |  |  |  |  |  |
| Vorbedingung          | Die bestehende Entnahmestelle oder neue Entnahmestelle ist beim VNB bekannt und es handelt sich nicht um einen Lieferantenwechsel.   |  |  |  |  |  |
| Nachbedingung         | Die Entnahmestelle wurde dem Bilanzkreis des Lieferanten zugeordnet.   |  |  |  |  |  |
|                       | Die Lieferung konnte nicht aufgenommen werden.   |  |  |  |  |  |
| Auslöser              | Hierzu gehören folgende Geschäftsvorfälle:   |  |  |  |  |  |
|                       | Aufnahme der Belieferung an einer neu angeschlossenen Entnahmestelle (Neuanlage)   |  |  |  |  |  |
|                       | Einzug in eine bestehende Entnahmestelle (Umzug)   |  |  |  |  |  |
|                       | Wiederaufnahme der Belieferung an einer temporär stillgelegten Entnahmestelle.   |  |  |  |  |  |
| Weitere Informationen | Die im Anhang beschriebenen Verfahren zur verspäteten Abwicklung von Ein-/Aus- und Umzügen legt der VNB fest.  |  |  |  |  |  |



Der Vertragsbeginn zwischen Kunde und LFN kann sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft liegen. Meldungen über ein Lieferbeginn (z. B. Einzug) sind vom VNB unverzüglich nach Eingang zu bearbeiten und zu beantworten (siehe Beschreibung der Geschäftsprozesse).

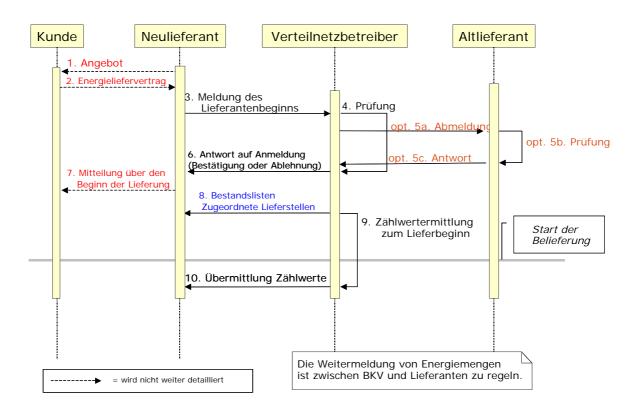


Abbildung 8: Sequenzdiagramm Lieferbeginn



## 3.2 Beschreibung des Geschäftsprozesses

Tabelle 12: Beschreibung des Geschäftsprozesses Lieferbeginn

| Nr. | Beschreibung/Aktivität  | Informa-<br>tion | Frist   | Nachrich-<br>tentyp | Anmerkungen / Bedingungen  |
|-----|---|------------------|---|---------------------|--|
| 1   | Nicht weiter detailliert  |                  |   |                     |  |
| 2   | Nicht weiter detailliert  |                  |   |                     |  |
| 3   | Der Lieferant meldet die<br>Entnahmestelle bei dem VNB für<br>den Bilanzkreis an. |                  | Unverzüglich nach<br>Kenntnisnahme.<br>Für die Definition<br>der Stornierung s.<br>Anlage |                     | Der Neulieferant teilt in der Anmeldung mit, wenn der Kunde ein "Haushaltskunde" ist |





| Nr. | Beschreibung/Aktivität       | Informa-<br>tion | Frist                                | Nachrich-<br>tentyp | Anmerkungen / Bedingungen  |
|-----|------------------------------|------------------|--------------------------------------|---------------------|--|
| 4   | Der VNB prüft die Anmeldung. |                  | Unverzüglich nach<br>Meldungseingang |                     | Unverzügliche Identifizierung der Entnahmestelle (auch bei vorzeitiger Anmeldung). Nach erfolgreicher Identifizierung der Entnahmestelle prüft der VNB bis 6 Wochen nach dem Einzugstermin) das Vorliegen einer Abmeldung des LFA.  Es gilt folgendes:  • Maßgeblich für die Abwicklung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim VNB.  • Bei vor Ablauf der 6-Wochenfrist gemeldeten Einzügen für SLP-Entnahmestellen wird der Lieferbeginn zu dem vom LFN gemeldeten Einzugstermin umgesetzt (zum Termin des Bilanzkreiswechsels, siehe Prozessschritt 6).  • Bei vor Ablauf der 6-Wochenfrist gemeldeten Einzügen für LGZ-Entnahmestellen setzt der Netzbetreiber den Lieferbeginn zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel untermonatlich in die Zukunft um. Als Termin für den Bilanzkreiswechsel legt der Netzbetreiber den 2. auf den Bestätigungstermin folgenden Werktag fest, sofern vom LFN kein späterer Einzugstermin gemeldet wurde.  • Später als 6 Wochen nach Einzugsdatum ist eine Anmeldung nur nach den Fristen gemäß des Lieferantenwechsels möglich (d. h. ein Monat zum nächsten Monatswechsel). |





| Nr. | Beschreibung/Aktivität   | Informa-<br>tion   | Frist  | Nachrich-<br>tentyp | Anmerkungen / Bedingungen  |
|-----|--|--|--|---------------------|--|
| 5a  | Optional: Falls keine Abmeldung (Auszug) vorliegt.  Der VNB erstellt eine Abmeldung an den LFA | Information<br>über<br>Termin und<br>Auszug des<br>Kunden. |  | UTILMD              | Die Abmeldungsmeldung des VNB erfordert eine Rückantwort des LFA. Erfolgt keine Rückmeldung des LFA, wird der Zwangsauszug durch den VNB vorgenommen.  |
| 5b  | Der LFA prüft den Auszug.  |  |  |                     | Beispiel: Evtl. liegt kein Auszug, sondern ein Lieferantenwechsel vor.   |
| 5c  | Der LFA beantwortet die Abmeldung positiv oder negativ.  |  | Unverzüglich,<br>jedoch spätestens<br>4 WT nach<br>Eingang der<br>Anfrage zur<br>Abmeldung des<br>VNB. | UTILMD              | <ul> <li>Der LFA kann</li> <li>der Zwangsabmeldung zustimmen,</li> <li>der Zwangsabmeldung widersprechen (z.B. weil es sich um einen Lieferantenwechsel handelt, weil bzgl. der Entnahmestelle eine Verwechslung vorliegt),</li> <li>dem Zwangsabmeldedatum widersprechen.</li> <li>Sollten sich aus der Terminkorrektur Konflikte ergeben sind diese bilateral mit dem VNB zu klären.</li> <li>Anmerkung: Bei Bestätigung des Auszugs in der Antwort durch LFA ist keine zusätzliche Abmeldenachricht mehr an den VNB notwendig.</li> </ul> |





| Nr. | Beschreibung/Aktivität  | Informa-<br>tion | Frist   | Nachrich-<br>tentyp | Anmerkungen / Bedingungen   |
|-----|---|------------------|---|---------------------|---|
| 6   | Der VNB bestätigt oder lehnt die Anmeldung des LFN ab. Bei positiver Rückantwort werden die noch benötigten Stammdaten übermittelt. |                  | Unverzüglich jedoch spätestens 10 WT nach Eingang nach Anmeldung ab Beginn der Frist von 4 Wochen vor Einzug. | UTILMD              | Bei einer Abmeldenachricht an den LFA wartet der VNB maximal bis zum 4. WT nach Prozessschritt 5a auf eine Rückantwort des LFA. Eine Einzugsmeldung, für die eine Auszugsmeldung vorliegt, kann unverzüglich bestätigt werden.  Erhält der VNB auf seine Anfrage zur Abmeldung vom LFA keine Rückantwort in der vorgesehenen Frist, so führt er einen Zwangsauszug durch. Erhält er eine ablehnende Antwort, so lehnt er auch den Einzug ab.  Bei der Abwicklung eines innerhalb der 6-Wochen-Frist rückwirkend gemeldeten Kundeneinzugs in eine SLP/ALP-Entnahmestelle hat der VNB das folgende Modell anzuwenden:  Mit der Anmeldungsbestätigung wird der Lieferbeginn zum Einzugstermin bestätigt und der Termin des Bilanzkreiswechsels auf den dem nächsten 15. WT eines Monatsfolgenden Monatswechsel festgelegt (Mehr-/Mindermengenmodell, siehe Anhang).  Der Ablehnungsgrund ist anzugeben.  Die Bearbeitung von Konfliktsituationen, geordnet nach ihrem Eingang in Zeitfenstern, die evtl. auftreten können, ist in dem folgenden Kapitel Konfliktszenario weiter erläutert. |



Prozess Lieferbeginn

| Nr. | Beschreibung/Aktivität  | Informa-<br>tion | Frist  | Nachrich-<br>tentyp | Anmerkungen / Bedingungen  |
|-----|---|------------------|--|---------------------|--|
| 7   | Der LFN nimmt insbesondere bei<br>abgelehnter Einzugsmeldung<br>Kontakt mit dem Kunden auf.               |                  | -  |                     |  |
| 8   | Die Anmeldungen müssen bei der<br>Erstellung der monatlichen<br>Zuordnungsliste berücksichtigt<br>werden. |                  | Spätestens zum<br>16. WT des<br>Monats                                     | UTILMD              | Meldungen mit Transaktionsgrund "Ein-/Auszug", welche bis einschließlich zum 15. WT positiv beantwortet wurden, müssen in der Zuordnungsliste "Zugeordnete Entnahmestellen" enthalten sein. Hiervon ausgenommen sind Einzüge, deren Lieferbeginn (Einzugsdatum) nach dem folgenden Liefermonat liegen (Beispiel: Anmeldung am 18. März zum 6. Juli)  |
|     |   |                  |  |                     | Der VNB übermittelt die Zuordnungsliste auch dann, wenn es keine Änderungen in der Bilanzkreiszuordnung für den Folgemonat gibt.   |
| 9   | Der VNB ermittelt die vertraglich vereinbarten Mess- und Zählwerte für den Beginn der Belieferung.        |                  | Unverzüglich,<br>siehe Prozess<br>Zähldaten-<br>/Zählwertüber-<br>mittlung |                     | Anmerkung: Nur bei rückwirkenden Ein-, Aus-, und Umzügen soll für den LFA/LFN soll die Möglichkeit bestehen, die vom Letztverbraucher selbst abgelesenen Zählerstände an den VNB zu übermitteln, sofern dies noch nicht geschehen ist.  Diese Zählerstände werden, ein positives Ergebnis der Plausibilitätsprüfung durch den VNB vorausgesetzt, als Anfangs- bzw. Endzählerstände dem LFA/LFN per MSCONS mitgeteilt und für die weiteren Prozessschritte genutzt. |
|     |   |                  |  |                     | Bei Anwendung des Mehr-/Mindermengenmodells ist ein weiterer Zählerstand zum Termin des Bilanzkreiswechsels zu ermitteln. Die Übermittlung hat immer vor der Rechnungsstellung "Abrechnung Mehr-/Mindermengen" zu erfolgen.  |



Prozess Lieferbeginn

| Nr. | Beschreibung/Aktivität             | Informa-<br>tion | Frist         | Nachrich-<br>tentyp | Anmerkungen / Bedingungen |
|-----|------------------------------------|------------------|---------------|---------------------|---------------------------|
| 10  | Der VNB teilt die vertraglich      | Zählwerte,       | Unverzüglich, | MSCONS              |                           |
|     | vereinbarten abrechnungsrelevanten | Ver-             | siehe Prozess |                     |                           |
|     | Zählwerte dem Neulieferanten und   | bräuche          | Zähldaten-    |                     |                           |
|     | ggf. dem Altlieferanten mit.       | oder             | /Zählwert-    |                     |                           |
|     |                                    | Lastgang         | übermittlung  |                     |                           |



#### 3.3 Kriterien für einen Zwangsauszug

Für den Fall, dass eine Anmeldung zum Einzug vorliegt, aber die Auszugsmeldung (Abmeldung) fehlt, kann der VNB unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien die Entnahmestelle für den Einzug frei machen.

#### Vorbedingung:

- 1. Lieferant Neu (LFN) schickt eine Anmeldung (Ein-/Auszug Umzug) zum VNB.
- 2. Lieferant Alt (LFA) hat den alten Kunden in der selben Entnahmestelle noch nicht abgemeldet.
- 3. Der gemeldete Einzug liegt beim Eingang der Meldung nicht mehr als 6 Wochen zurück.
- 4. Der LFA hat eine Abmeldung durch den VNB erhalten und diese nicht innerhalb der Frist beantwortet.

#### 3.4 Konfliktszenario

Bei der Bearbeitung von Einzugsmeldungen ist sind grundsätzlich 3 Zeitfenster zu betrachten:

- Eingang der Anmeldung mehr als 4 Wochen **vor** dem Einzugstermin (Eine Anmeldung kann auch in die Zukunft erfolgen).
- Eingang der Anmeldung im Zeitraum 4 Wochen vor bis 6 Wochen nach dem Einzugstermin.
- Eingang der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach dem Einzugstermin.

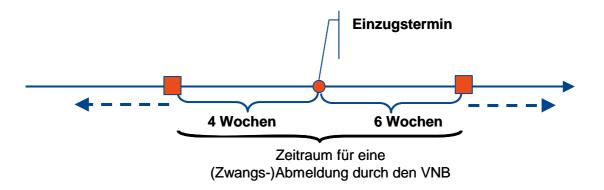


Abbildung 9: Zeitraum für eine (Zwangs-)Abmeldung durch den VNB



Tabelle 13: Konfliktszenario bei Lieferbeginn

| Zeitfenster /   | Abmeldung   | Entscheidung VNB zu Bearbeitung der Anmeldung  |  |  |  |
|---|---|--|--|--|--|
| Anmeldungs-<br>eingang  |   |  |  |  |  |
| Zeitpunkt des<br>Eingangs der<br>Anmeldung/Einzug<br>liegt mehr als 4<br>Wochen vor dem<br>Einzugstermin vor. | eine/keine<br>Abmeldung/<br>Auszug an der<br>Entnahme-<br>stelle vor              | <ul> <li>Identifizieren der Entnahmestelle:</li> <li>im positiven Fall weitere Bearbeitung im nächsten Zeitfenster oder sofort,</li> <li>im negativen Fall Ablehnung der Abmeldung bis spätestens zum 10. WT nach Eingang der Anmeldung.</li> </ul>                |  |  |  |
| Zeitpunkt des<br>Eingangs der<br>Anmeldung/Einzug<br>zwischen 4<br>Wochen vor und 6                           | Abmeldung/<br>Auszug an der<br>Entnahme-  | Beginnend ab der 4-Wochenfrist vor dem Einzug wird spätestens 5 WT nach Eingang der Anmeldung dem LFA eine Anfrage zur Abmeldung wg. Auszugs mitgeteilt (Zwangsabmeldung).  Der VNB wartet bis zum 4. WT nach Versendung der                                       |  |  |  |
| Wochen nach dem Einzugsdatum.   | Es liegt eine<br>Abmeldung/<br>Auszug an der<br>Entnahme-<br>stelle vor.          | Zwangsabmeldung auf eine Rückmeldung des LFA.  Spätestens am 10. WT nach Eingang der Anmeldung wird dem LFN eine Antwort gegeben. Folgende Möglichkeiten entstehen:  |  |  |  |
|   |   | a) Ablehnung der Anmeldung, wenn der LFA auf die Meldung des VNB ablehnend geantwortet hat   |  |  |  |
|   |   | b) Bestätigung der Anmeldung, wenn der LFA die Abmeldung bestätigt hat (ggf. mit Terminkorrektur) oder der LFA gar nicht geantwortet hat (Zwangsauszug).   |  |  |  |
|   |   | Ein- und Auszugstermin prüfen.  Sind die Termine stimmig, dann beide Meldungen bestätigen. Überschneiden sich die Termine, dann wird der Abmeldetermin auf den Vortag des Anmeldetermins gesetzt. Entsprechende Antwortmeldungen an die beiden Lieferanten senden. |  |  |  |
| Zeitpunkt des<br>Eingangs der<br>Anmeldung/Einzug<br>nach 6 Wochen<br>nach<br>gewünschtem<br>Einzugsdatum     | Es liegt<br>eine/keine<br>Abmeldung/<br>Auszug an der<br>Entnahme-<br>stelle vor. | Die Anmeldung wird abgelehnt.  Der LFN hat die Möglichkeit eine neue Anmeldung gemäß Prozess "Lieferantenwechsel" an den VNB zu senden.  |  |  |  |

<u>Vorbedingung</u>: Der VNB hat die (Zwangs-) Abmeldung an den LFA gesendet.



Tabelle 14: Konfliktszenario Zwangsabmeldung bei Lieferbeginn

| Situation  | Maßnahme VNB   |
|--|--|
| Zustimmung zur Abmeldung mit Korrektur des Au                        | szugstermins:  |
| Überschneidung der Termine Alt- und<br>Neulieferant                  | Manuelle Klärung durch den VNB.  |
| Es bildet sich eine Belieferungslücke zwischen Alt- und Neulieferant | Manuelle Klärung durch den VNB.  Belieferungslücken sind durch Anmeldung der Entnahmestelle beim Ersatzversorger zu schließen. |

## 3.5 Anlage Stornierung

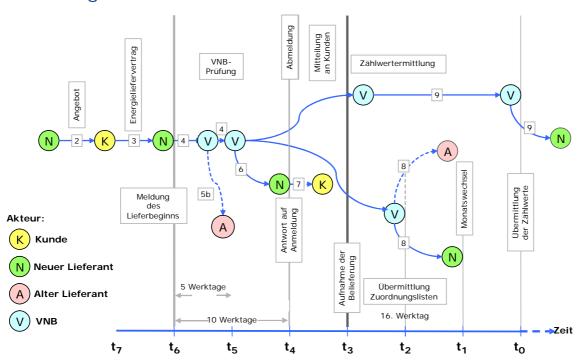
Tabelle 15: Stornierung Lieferbeginn

| Nr.: | Rückabwicklung möglich   | Anmerkung  |
|------|--------------------------|--|
| 1    | Nicht weiter detailliert |  |
| 2    | Nicht weiter detailliert |  |
| 3    | Ja                       | Nur solange die Anmeldung nicht von dem VNB bestätigt worden ist. Anschließend muss normalerweise eine reguläre Abmeldung geschehen. Mündliche oder sonstige individuelle Absprachen für eine Rückabwicklung, insbesondere noch vor Beginn des Zeitpunkts der Lieferaufnahme, sind davon unbenommen möglich. Überschneiden sich Stornierung und bestätigende Meldung des VNB, dann geht die Bestätigung des VNB vor. |
| 4    | Entfällt                 |  |
| 5a   | Ja                       | Solang der LFA nicht geantwortet hat.  |
| 5b   | Entfällt                 |  |
| 5c   | Nein                     | Bilaterale Klärung, ggf. neue Anmeldung  |
| 6    | Ja                       | Solange der Einzugstermin nicht erreicht worden ist. Darüber hinaus nur bilaterale Klärung.  |
| 7    | Entfällt                 |  |
| 8    | Nicht weiter detailliert | s. Kapitel Stornierung im Anhang   |
| 9    | Nicht weiter detailliert |  |
| 10   | Nicht weiter detailliert |  |



#### 3.6 Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen

## Lieferbeginn (Ablauf 4 Wochen vor, bis 6 Wochen nach Einzugstermin)



Der Ablauf (Zwangs-) Abmeldung ist in dem Diagramm nicht weiter detailliert

Abbildung 10: Ablauf und Fristen Lieferbeginn



#### 4. Prozess Ersatzversorgung

#### 4.1 Allgemeines

Gemäß den gesetzlichen Regelungen ist eine Unterscheidung zwischen der Belieferung von Kunden durch die Grundversorgung und Ersatzversorgung vorgesehen.

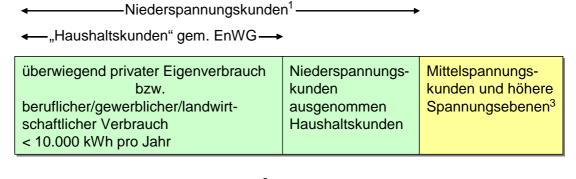


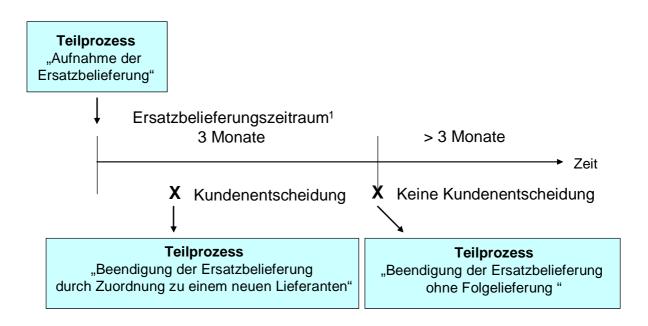
Abbildung 11: Gesetzliche Zuordnung von Kunden zur Grund- und Ersatzversorgungspflicht

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> inkl. Umspannung zur Niederspannung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ausnahmen: fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit, Kunden mit Eigenerzeugung

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gilt auch für Letztverbraucher im Höchstspannungsnetz die an das Netz des ÜNB angeschlossen sind





<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> gilt für Niederspannungskunden

Abbildung 12: Überblick über die Teilprozesse zur Aufnahme und Beendigung der Ersatzversorgung für Kunden im Niederspannungsnetz

#### **Grundversorgung für Haushaltskunden:**

Der Grundversorgungsvertrag kommt zu den veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und Preisen des Grundversorgers durch schriftlichen oder auf andere Weise (durch Erklärungen in Textform, wie E-Mail oder Telefax oder (fern)mündlich) erfolgten Vertragsabschluss nach § 2 Absatz 2 AVBEItV bzw. deren Nachfolgeregelungen (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) zustande.

Ebenso ist das Zustandekommen des Grundversorgungsvertrags durch Entnahme von Strom nach AVBEItV bzw. deren Nachfolgeregelungen (StromGVV) möglich. Der Grundversorgervertrag bedingt, dass der Letztverbraucher (Haushaltskunde) weiß, dass er von seinem bisherigen Lieferanten nicht (mehr) beliefert wird und der weitere Energiebezug über den Grundversorger oder einen dem Kunden namentlich nicht bekannten Lieferanten, der dann faktisch der Grundversorger ist, erfolgt; anderenfalls greift die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG.

#### Ersatzversorgung für Niederspannungskunden:

Neben der Grundversorgung von Haushaltskunden obliegt dem Grundversorger auch die Pflicht zur Ersatzversorgung von Niederspannungskunden nach § 38 EnWG.

Die Ersatzversorgung beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Letztverbraucher Energie in Niederspannung bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder



einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Bei Haushaltskunden prüft der vom VNB informierte Grund- und Ersatzversorger, ob sich die Entnahmestelle in der Grundversorgung oder in der Ersatzversorgung befindet.

Die Ersatzversorgung endet nach § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Mit Energieliefervertrag ist ein zwischen dem Letztverbraucher und einem Energielieferanten (auch dem Grundversorger) im Zeitraum der Ersatzversorgung abgeschlossener Vertrag über den künftigen Strombezug gemeint. Mit der Aufnahme der Stromlieferung aufgrund eines Stromliefervertrages endet dann die Ersatzversorgung.

#### Ersatzbelieferung für Mittelspannungskunden und höhere Spannungsebenen

Die §§ 36 ff. EnWG regeln ausschließlich Niederspannungsstromlieferungen. Stromlieferungen für Mittelspannungskunden und höhere Spannungsebenen sind in allen Konstellationen Individualvereinbarungen (z.B. im Netzanschlussnutzungsvertrag) und können daher individuelle Regelungen der Ersatzversorgung beinhalten.

Im Folgenden wird die Ersatzversorgung in 2 Geschäftsvorfällen beschrieben:

- 1. Beginn der Ersatzversorgung
  - Haushaltskunden
  - Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden

Aus dieser Unterscheidung ergibt sich ein Prozess über alle Kunden:

- "Beginn der Ersatzversorgung"
- 2. Ende der Ersatzversorgung
  - Haushaltskunden
  - Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden

Aus dieser Unterscheidung ergeben sich zwei Prozesse:

- a) "Beendigung der Ersatzversorgung durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten"
- b) "Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung"



## 4.2 Strukturierte Beschreibung Beginn der Ersatzversorgung

Tabelle 16: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Beginn der Ersatzversorgung

| Anwendungsfall        | Beginn der Ersatzversorgung   |  |  |  |  |  |  |  |
|-----------------------|---|--|--|--|--|--|--|--|
| Kurzbeschreibung      | Der Prozess beschreibt den Ablauf für den Übergang in die Ersatzversorgung.   |  |  |  |  |  |  |  |
| Vorbedingung          | Dem Netzbetreiber liegt zu einem Stichtag keine Information über eine künftige Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Lieferanten vor.                       |  |  |  |  |  |  |  |
| Nachbedingung         | Der Kunde/ die Entnahmestelle ist dem Grundversorger/ Ersatzversorger übergeben.  |  |  |  |  |  |  |  |
| Fehlersituationen     |   |  |  |  |  |  |  |  |
| Auslöser              | Auflistung der Auslöser für eine Übergabe an den Ersatzlieferanten/Grundversorger:  |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | <ul> <li>Keine Zuordnung zu einem Lieferanten liegt vor (Abmeldung,<br/>keine Anmeldung).</li> </ul>  |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | Auszugsmeldung, keine Einzugsmeldung (kein Folgelieferant).   |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | aktive Neuanlage (kein erster Lieferant beim VNB bekannt).  |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | <ul> <li>Schließung (u.a. Kündigung des Bilanzkreisvertrages) des<br/>Bilanzkreises.</li> </ul>   |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | Beendigung der Zuordnungsermächtigung des Lieferanten zum Bilanzkreis.  |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | <ul> <li>Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages,<br/>Netznutzungsvertrag (bei All Inclusive) aus wichtigem Grund<br/>gem. § 23 Abs. 2 StromNZV</li> </ul> |  |  |  |  |  |  |  |
| Weitere Informationen | Die verschiedenen Auslöser führen zu unterschiedlichem Verhalten und Fristen in der Prozessabwicklung.  |  |  |  |  |  |  |  |



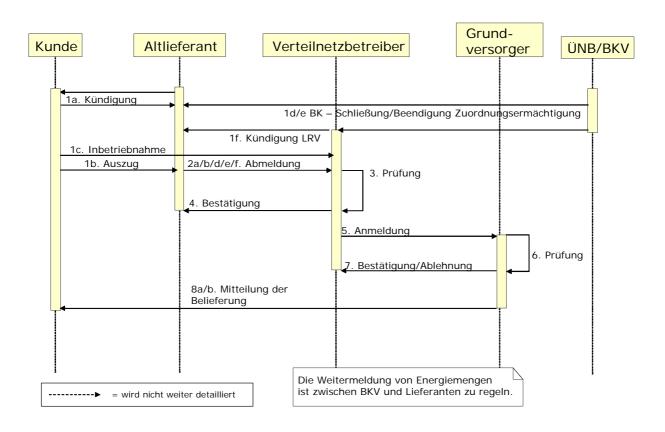


Abbildung 13: Sequenzdiagramm Beginn Ersatzversorgung



## 4.3 Beschreibung des Geschäftsprozesses Beginn der Ersatzversorgung

## 4.3.1 Beginn der Ersatzversorgung für Haushaltskunden

Tabelle 17: Beschreibung des Geschäftsprozesses Beginn der Ersatzversorgung

| Nr.: | Beschreibung / Aktivität   | Infor-<br>mation | Frist    | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen / Bedingungen   |
|------|--|------------------|----------|---------------------|---|
| 1a/b | <ul> <li>a) Kunde oder Lieferant kündigt den<br/>Stromliefervertrag (SLV) an der<br/>Entnahmestelle oder</li> <li>b) Kunde zieht aus.</li> </ul> |                  | Gem. SLV |                     | Sofern der Kunde bzw. der Lieferant für Entnahmestelle-/n den Stromliefervertrag kündigt und für diese Entnahmestellen kein neues Vertragsverhältnis zustande kommt, liegt in der Folge dem VNB nur eine Abmeldung des Altlieferanten ohne Anmeldung vor. |
| 1c   | Aufgrund eines Kundenantrags ist eine Inbetriebnahme einer Entnahmestelle zustande gekommen.   |                  |          |                     | Für den Fall, dass beim VNB zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme keine Anmeldung eines Lieferanten vorliegt.  |
| 1d/e | Der ÜNB teilt d) die Schließung eines Bilanzkreises mit, bzw. e) das Erlöschen einer Zuordnungsermächtigung.                                     |                  |          | UTILMD              |   |
| 1f   | Der Lieferantenrahmenvertrag wird gekündigt.   |                  |          |                     |   |



| Nr.:       | Beschreibung / Aktivität             | Infor-<br>mation | Frist  | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen / Bedingungen  |
|------------|--------------------------------------|------------------|--|---------------------|--|
| 2a/b       | Der Lieferant meldet die Netznutzung |                  | a) spätestens bis  | UTILMD              | s. auch Geschäftsprozesse  |
| /d/e/<br>f | ab.                                  |                  | zum 5. WT des<br>Fristenmonats<br>vor Lieferbeginn<br>b/d/e/f) sofort<br>nach<br>Kenntnisnahme |                     | a) "Lieferantenwechsel" oder<br>b) "Lieferende"<br>d/e/f) Sofern noch möglich muss der Lieferant in<br>diesen Fällen eine Abmeldung an den VNB senden. |





| Nr.: | Beschreibung / Aktivität  | Infor-<br>mation  | Frist  | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen / Bedingungen   |
|------|---|---|--|---------------------|---|
| 4    | Die Abmeldung wird bestätigt.                                       |   | a) Spätestens 15. WT des Fristenmonats b), d), e), f) innerhalb von 10 WT ab Eingang der Abmeldung   | UTILMD              | Die Abmeldung kann jedoch auch in die Zukunft erfolgen.   |
| 5    | Der VNB meldet dem Grundversorger die betreffenden Entnahmestellen. | Haus-<br>halts-<br>kunde<br>oder<br>nicht<br>Haus-<br>halts-<br>kunde | a) unverzüglich, jedoch spätestens 15. WT des Fristenmonats b) ab dem Auszugstermin aus der Abmeldung c) ab Inbetriebnahme d), e) f) unverzüglich ab Kenntnisnahme | UTILMD              | Der Netzbetreiber teilt dem Grundversorger den Beginn der Ersatzversorgung für alle Entnahmestellen mit, für die keine Bilanzkreiszuordnung durch andere Lieferanten besteht.  Hinweis: Die Information Haushaltskunde/Nicht Haushaltskunde wird in diesem Schritt vom VNB mitgeliefert. Im Falle eines Auszugs teilt der VNB dem Grundversorger den Eigentümer der Entnahmestelle, sofern dieser bekannt ist, mit.  Der VNB meldet spätestens 6 Wochen:  b) nach dem Auszugstermin  c) nach der Inbetriebnahme einer Neuanlage an den Ersatzlieferanten, wenn keine Einzugsmeldung vorliegt.  Hinweis: Bei LGZ-Entnahmestellen ist eine sofortige Meldung nach Kenntnisnahme an den Grund/Ersatzversorger erforderlich, da ein rückwirkender Lieferbeginn nicht möglich ist. |



| Nr.: | Beschreibung / Aktivität  | Infor-<br>mation | Frist  | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen / Bedingungen  |
|------|---|------------------|--|---------------------|--|
| 6    | Prüfung des Grundversorgers   |                  | Unverzüglich<br>nach Meldungs-<br>eingang                |                     | Der Grundversorger prüft, ob es sich bei den Entnahmestellen um Grund- oder Ersatzversorgung handelt.  |
| 7    | Der Grundversorger beantwortet die Anmeldung positiv oder negativ.                                    |                  | Spätestens am 5<br>WT nach<br>Eingang vom<br>VNB         | UTILMD              | Bei einer positiven Rückmeldung ist es dem Grundversorger auch möglich mit Terminänderung zuzustimmen, wenn tatsächlich eine Leerstandszeit im Falle von Lieferende/Lieferbeginn vorhanden war.  Bei einer Ablehnung kann der Netzbetreiber u.U. die Entnahmestelle sperren. |
| 8a   | Der Grundversorger informiert den Kunden über das bestehende (vertragliche) Grundversorgerverhältnis. |                  | Sofort mit<br>Bestätigung der<br>Anmeldung an<br>den VNB |                     | Übersendung der vertraglichen Regelungen, die die Preise und Konditionen der Grundversorgung beinhalten gemäß AVBEltV bzw. deren Nachfolgeregelung StromGVV.   |
| 8b   | Der Grundversorger informiert den<br>Kunden über das gesetzliche<br>Ersatzversorgerverhältnis.        |                  | Sofort mit<br>Bestätigung der<br>Anmeldung an<br>den VNB |                     | Übersendung von Informationen, die die Preise, Fristen und Konditionen der Ersatzversorgung beinhaltengemäß AVBEltV bzw. deren Nachfolgeregelung StromGVV sowie die Wechselfristen nach dem GP Lieferantenwechsel beinhalten.  |



# 4.3.2 Beginn der Ersatzversorgung für Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden

Die Abwicklung erfolgt analog dem Kapitel "Beginn der Ersatzversorgung für Haushaltskunden" ausgenommen Schritt 8a.

#### 4.4 Anlage Stornierung

Tabelle 18: Rückabwicklung bei Aufnahme der Ersatzversorgung

| Nr.: | Rückabwicklung           | Anmerkung   |
|------|--------------------------|---|
|      | möglich                  |   |
| 1    | Nicht weiter detailliert |   |
| 2a/b | Ja                       | Nur solange die Abmeldung nicht von dem VNB bestätigt worden ist. Anschließend muss eine reguläre Anmeldung geschehen, um das Lieferverhältnis wieder herzustellen. |
| 3    | Entfällt                 |   |
| 4    | Ja                       | Nur solange bis der Endtermin nicht erreicht ist  |
| 5    | Ja                       | Nur solange bis der Starttermin der Ersatzversorgung nicht ereicht ist oder die Bestätigung beim VNB eingegangen ist  |
| 6    | Entfällt                 |   |
| 7    | Ja                       | Nur solange der Starttermin der Ersatzversorgung noch nicht erreicht ist.   |
| 8a/b | Nicht weiter detailliert |   |



#### 4.5 Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Beginn der Ersatzversorgung

## Aufnahme der Ersatzversorgung (Beispiel Kündigung ohne Folgelieferung)

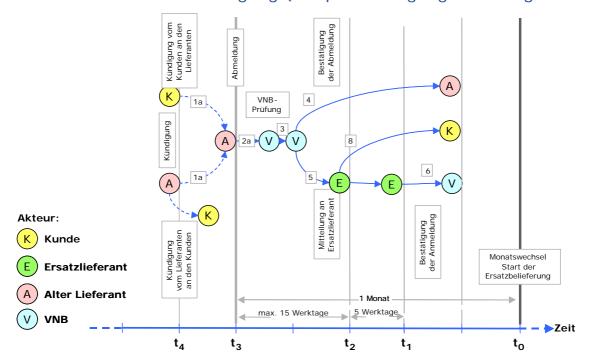


Abbildung 14: Ablauf und Fristen Ersatzversorgung



## 4.6 Beendigung der Ersatzversorgung

Vor Beendigung der Ersatzversorgung ist die Entnahmestelle des Kunden dem Ersatzversorger zugeordnet.

Tabelle 19: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Beendigung der Ersatzversorgung

| Anwendungsfall        | Beendigung der Ersatzversorgung   |  |  |  |  |  |  |
|-----------------------|---|--|--|--|--|--|--|
| Kurzbeschreibung      | Der Prozess beschreibt den Ablauf zur Beendigung der Ersatzversorgung.  |  |  |  |  |  |  |
| Vorbedingung          | Die Entnahmestelle/n sind dem Ersatzlieferanten zugeordnet.   |  |  |  |  |  |  |
| Nachbedingung         | <ul><li>(a) Die Entnahmestelle/n ist/sind einem neuen Lieferanten oder dem Grundversorger zugeordnet.</li><li>(b) Die Entnahmestelle/n ist/sind gesperrt (Zählersperrung etc.).</li></ul> |  |  |  |  |  |  |
| Fehlersituationen     | Die Ersatzversorgung besteht weiter.  |  |  |  |  |  |  |
| Auslöser              | Auflistung:  a) Der Kunde hat einen Liefervertrag mit einem neuen Lieferanten oder dem Grundversorger geschlossen.  |  |  |  |  |  |  |
|                       | b) Der Ersatzlieferant lehnt die (weitere) Belieferung der Entnahmestelle ab (z.B. Ablauf der gesetzlichen Ersatzversorgungspflicht).   |  |  |  |  |  |  |
|                       | -Auszug des ersatzversorgten Kunden (Hier nicht beschrieben, siehe Prozess "Lieferende").   |  |  |  |  |  |  |
|                       | -Einzug eines neuen Kunden (Hier nicht beschrieben, siehe Prozess "Lieferbeginn").  |  |  |  |  |  |  |
| Weitere Informationen | Die verschiedenen Auslöser führen zu unterschiedlichem Verhalten und Fristen in der Prozessabwicklung.  |  |  |  |  |  |  |



4.7 Beschreibung "Beendigung der Ersatzversorgung für Haushaltskunden durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten für Haushaltskunden"

#### Grundsätze:

- Eine Beendigung der Ersatzversorgung beim Ersatzlieferanten und eine Anmeldung beim VNB erfolgt somit immer in die Zukunft. D.h. Die Abmeldungsmitteilung des Ersatzlieferanten und die Anmeldung beim VNB erfolgen immer vor dem eigentlichen Wechselzeitpunkt. Wechselt der Haushaltskunde innerhalb der 3 Monate Ersatzversorgung den Lieferanten, dann muss der neue Lieferant beim Ersatzversorger (identisch mit Grundversorger) die Beendigung mitteilen und die Belieferung des Kunden bei dem Netzbetreiber anmelden. Der Ersatzversorger muss die Entnahmestelle beim Netzbetreiber abmelden.
- Normalerweise erfolgt der Wechsel immer zum Monatsersten gemäß Geschäftsprozess "Lieferantenwechsel".
- Befindet sich die Entnahmestelle im letzten Monat einer Ersatzversorgung kann der Kündigungstermin in der Meldung LFN auf den letzten Belieferungstag der Ersatzversorgung erfolgen. Diese Meldung muss spätestens am letzten Tag des Vormonats zum Beginn der Folgelieferung beim Ersatzversorger vorliegen. Zum gleichen Zeitpunkt muss auch die Anmeldung beim VNB vorliegen. Die Meldungen werden dann weiter gemäß Prozess Lieferantenwechsel von den Marktpartnern bearbeitet und beantwortet (Vgl. hierzu Geschäftsprozess Lieferantenwechsel).
- Die Beendigung der Ersatzversorgung erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung des neuen Lieferanten beim Ersatzversorger, den Kunden auf Grundlage eines Stromliefervertrags zu beliefern. Der bis zum Bilanzkreiswechsel des Kunden nach dem Geschäftsprozess "Lieferantenwechsel" entnommene Strom wird nach dem "Mehr- und Mindermengenmodell" zwischen neuem Lieferanten und Ersatzversorger ausgeglichen (vgl. rückwirkend gemeldete Ein- und Auszüge).
- 4.7.1 Handlungsanweisung für den Sonderfall "Beendigung der Ersatzversorgung durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten für Haushaltskunden" Handlungsanweisung Wechsel mit Folgelieferung im Monat

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass es situationsbedingt zu einem Beginn der Ersatzversorgung innerhalb eines Kalendermonats (nicht Monatserster) kommt. Die Handlungsanweisung gilt für den Fall, dass die Ersatzversorgung mitten im Monat begonnen hat und ein regulärer Wechsel zum Kalendermonatswechsel innerhalb der Dreimonatsfrist nicht mehr möglich ist.

Meldungsformat: Bei den Meldungen des LFN wird der Transaktionsgrund "Ersatzversorgung" angegeben, um den Marktpartnern den Grund des vom Monatsersten abweichenden Wechselstermins mitzuteilen.



Terminangabe in den Meldungen: Kündigung beim LFA und Anmeldung beim VNB zum Endedatum der 3-Monatsfrist.

Abwicklung: Der Ersatzlieferant und der VNB bearbeiten die Meldungen mit den Bearbeitungsfristen gemäß Prozess "Lieferantenwechsel" zum Stichtag ab. In wenigen Fällen kann dabei eine rückwirkende Zuordnung des Lieferanten zur Entnahmestelle eintreten, wenn sich der im Monat liegende Wechseltermin mit den Bearbeitungsfristen und Rückmeldungen der Marktpartner überschneidet (z. B. die Ersatzversorgung läuft vom 4. März bis zum 3. Juni, der LFN hat seine Meldungen spätestens am letzten Werktag des Mai zu senden. Hier würden die Folgetermine der Meldungen gem. Prozessablauf am 5., bzw. 15 WT also nach dem 3. Juni liegen). Bei nicht leistungsgemessenen Entnahmestellen geschieht der Ausgleich gemäß dem in 12.2. beschriebenen Verfahren.

4.7.2 Handlungsanweisung "Beendigung der Ersatzversorgung durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten für Haushaltskunden" Handlungsanweisung Verlängerung Ersatzversorgung in der Belieferungslücke

Die Ersatzversorgung soll über die gesetzliche Ersatzversorgungsfrist hinaus bis zum zwischen Ersatzlieferant und Kunde gemäß Geschäftsprozess Lieferantenwechsel vereinbarten Termin verlängert werden. Die gesetzliche Ersatzversorgung geht dann in eine mit dem Kunden vereinbarte vertragliche Ersatzfolgelieferung des Ersatzlieferanten über, sofern dies vom Ersatzversorger angeboten wird. Meldungsformat: Bei den Meldungen muss nicht der Transaktionsgrund "Ersatzversorgung" angegeben werden.

Terminangabe in der Meldung: Kündigung zu einem Monatsletzten nach dem Ende der 3-Monatsfrist.

Bearbeitung: Der Ersatzlieferant vereinbart vor Ende des Ersatzversorgungszeitraums mit dem Kunden eine vertragliche Folgelieferung. Der Ersatzlieferant setzt die vertragliche Ersatzversorgung bis zum gekündigten Termin fort.

4.7.3 Handlungsanweisung "Beendigung der Ersatzversorgung durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten für Haushaltskunden" Handlungsanweisung Belieferungslücke ohne Verlängerung der Ersatzversorgung

Die Entnahmestelle wird stichtagsbezogen zum Endedatum der 3-Monatsfrist beim VNB abgemeldet. Es kann ein Anspruch des Kunden auf Grundversorgung nach § 36 Abs.1 EnWG bestehen.



4.8 Beendigung der Ersatzversorgung durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten für Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden

Die Abwicklung erfolgt analog der Beendigung der Ersatzversorgung für Haushaltskunden durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten.

4.9 Anlage Stornierung

Die Stornierung orientiert sich hier an der Vorgehensweise des Lieferantenwechsels



## 4.10 Übersichtsdiagramm Stichtagsregelung und Meldetermine

## Beendigung der Ersatzbelieferung Stichtagsregelung bei Start/Ende im Monat

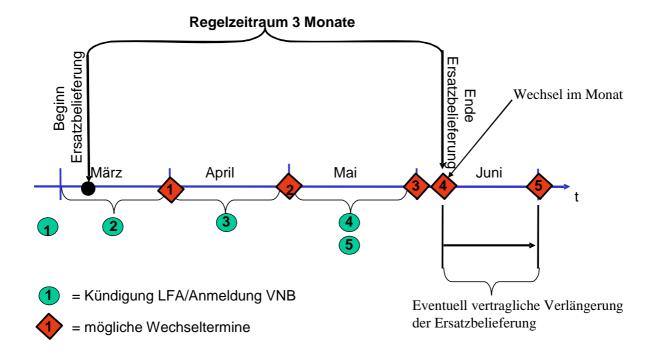


Abbildung 15: Ablauf und Fristen Beendigung Ersatzversorgung durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten



## 4.11 Sequenzdiagramm Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung

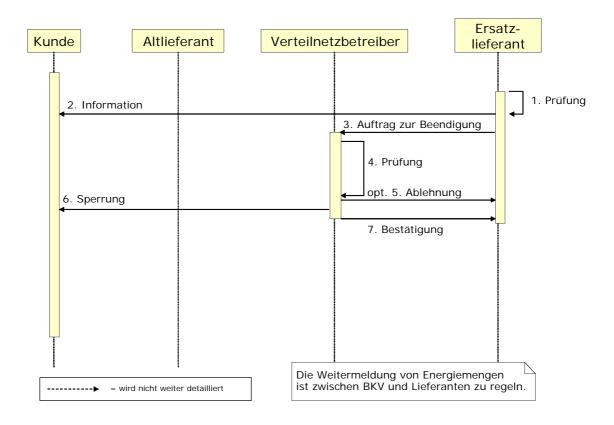


Abbildung 16: Sequenzdiagramm Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgebelieferung



## 4.12 Beschreibung des Geschäftsprozesses Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung für Haushaltskunden

Verstreicht die gesetzliche 3 Monatsfrist der Ersatzversorgung ohne Aufnahme einer vertraglichen Folgelieferung, so wird der Kunde in die gesetzliche Grundversorgung überführt. Der Kunde ist von dem Ersatzversorger hierüber aus Gründen der Rechtssicherheit rechtzeitig (vor Ende der Ersatzversorgung). zu informieren.

Tabelle 20: Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung für Haushaltskunden

| Nr.: | Beschreibung / Aktivität  | Information | Frist  | Nach-<br>richten-<br>typ | Anmerkungen / Bedingungen  |
|------|---|-------------|--|--------------------------|--|
| 1    | Der Ersatzversorger stellt fest, dass die Grundlage für eine Ersatzversorgung wegfällt.                                   |             | Jederzeit  |                          | Anmerkung: Es kann nach Ablauf der Ersatzversorgung die Grundversorgungspflicht nach § 36 Abs.1 EnWG bestehen. |
| 2    | Der Ersatzversorger informiert den<br>Kunden über die bevorstehende<br>Beendigung mit der etwaigen<br>Sperrung als Folge. |             | Spätestens mit<br>der<br>Entscheidung<br>zur Abmeldung<br>beim VNB |                          |  |
| 3    | Der Ersatzversorger meldet die Entnahmestelle ab.   |             | Direkt nach<br>Feststellung<br>der Grundlage.                      | UTILMD                   | Kann auch ein Termin im Monat sein.  |



Prozess Ersatzversorgung

| Nr.: | Beschreibung / Aktivität               | Information   | Frist  | Nach-<br>richten-<br>typ | Anmerkungen / Bedingungen  |
|------|--|---|--|--------------------------|--|
| 4    | Der VNB prüft die Abmeldung.           |   |  |                          | -Prüfung ob u. a. eine Anmeldung der Entnahmestelle von einem Neu-Lieferanten oder dem Grundversorger vorliegtPrüfung, ob die Voraussetzungen für eine Sperrung vorliegen. |
| 5    | Opt.: Der VNB lehnt die Beendigung ab. | Mitteilung der<br>Ablehnungs-<br>gründe   | Spätestens 5<br>WT nach<br>Eingang der<br>Meldung. |                          | Die Entnahmestelle bleibt dem Ersatzversorger zugeordnet.  |
| 6    | Der VNB veranlasst die Sperrung.       |   |  |                          | Anstoß Zählwertbeschaffung     Anstoß Netznutzungsabrechnung   |
| 7    | Der VNB bestätigt die Beendigung.      | Mitteilung der<br>Zuordnungs-<br>beendigung<br>zum BK des<br>Ersatz-<br>lieferanten | Umgehend<br>nach Erhalt des<br>Sperrdatums         | UTILMD                   | Anmerkung: Die Sperrung bedeutet auch gleichzeitig die Beendigung der Zuordnung zum Bilanzkreis des Ersatzversorgers.  |



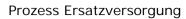
4.13 Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung für Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden

Verstreicht die gesetzliche 3 Monatsfrist der Ersatzversorgung ohne Aufnahme einer vertraglichen Folgelieferung (durch den Ersatzversorger oder andere Lieferanten), so kann der Ersatzversorger die Sperrung der Entnahmestelle beim Netzbetreiber beantragen. Die Einhaltung der Voraussetzung zur Sperrung der Entnahmestelle ist von dem Ersatzversorger zu gewährleisten.



Tabelle 21 "Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung für Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden".

| Nr.: | Beschreibung / Aktivität  | Information | Frist  | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen / Bedingungen  |
|------|---|-------------|--|---------------------|--|
| 1    | Der Ersatzversorger stellt fest, dass die Grundlage für eine Ersatzversorgung wegfällt.                                   |             | a) Zum letzten möglichen Termin eines Mitteilungseingangs. b) oder jederzeit, wenn dem Ersatzversorger die Belieferung unzumutbar ist. |                     | Zu a) Durch Ablauf der 3 Monate ohne Folgevertrag bei einem Lieferanten.  Zu b) Der Ersatzlieferant kann während der Ersatzversorgung feststellen, dass die Unzumutbarkeit der Belieferung eintritt. |
| 2    | Der Ersatzversorger informiert den<br>Kunden über die bevorstehende<br>Beendigung mit der etwaigen<br>Sperrung als Folge. | Sperrung    | Spätestens mit der<br>Entscheidung zur<br>Abmeldung beim<br>VNB  |                     |  |





| Nr.: | Beschreibung / Aktivität                          | Information             | Frist  | Nach-<br>richtentyp | Anmerkungen / Bedingungen  |
|------|---|-------------------------|--|---------------------|--|
| 3    | Der Ersatzversorger meldet die Entnahmestelle ab. | Hinweis auf<br>Sperrung | Spätestens zum 5. Werktag des Fristenmonats, mindestens 10 Werktage vor Ablauf der Ersatzversorgung direkt nach Feststellung anderer Gründe. | UTILMD              | Ebenso ist dem Netzbetreiber über den Transaktionsgrund der Abmeldung anzuzeigen, wenn für einen Nichthaushaltskunden nach Ablauf der dreimonatigen Ersatzversorgung eine Sperrung vorgenommen werden soll.  a) Beendigung der Ersatzversorgung zum Monatswechsel b) Beendigung der Ersatzversorgung im Monat c) Sonstiges |
| 4    | Der VNB prüft die Abmeldung.                      |                         |  |                     | -Prüfung ob u. a. eine Anmeldung der Entnahmestelle von einem Neu-Lieferanten vorliegtPrüfung, ob die Voraussetzungen für ein Sperrung vorliegen.  |
| 5    | Opt.: Der VNB lehnt die Beendigung ab             |                         | Spätestens 5 WT<br>nach Eingang der<br>Abmeldung.  |                     | Die Entnahmestelle bleibt dem Ersatzversorger zugeordnet.  |
| 6    | Der VNB veranlasst die Sperrung.                  |                         |  |                     | - Anstoß Zählwertbeschaffung - Anstoß Netzabrechnung   |



Prozess Ersatzversorgung

| Nr.: | Beschreibung / Aktivität          | Information | Frist  |             | Nach-      | Anmerkungen / Bedingungen   |
|------|-----------------------------------|-------------|--------|-------------|------------|---|
|      |                                   |             |        |             | richtentyp |   |
| 7    | Der VNB bestätigt die Beendigung. | Zuordnungs- | Erhalt | nach<br>des | UTILMD     | Anmerkung: Die Sperrung bedeutet auch gleichzeitig die Beendigung der Zuordnung zum Bilanzkreis des Ersatzversorgers. |



## 4.14 Anlage Stornierung

Tabelle 22: Rückabwicklung bei Beendigung der Ersatzversorgung/-belieferung ohne Folgelieferung

| Nr.: | Rück-<br>abwicklung<br>möglich | Anmerkung  |
|------|--------------------------------|--|
| 1    | Entfällt                       |  |
| 2    | Nicht weiter detailliert       |  |
| 3    | Ja                             | Nur solange die Beendigung nicht von dem VNB bestätigt oder abgelehnt worden ist. Anschließend muss eine reguläre Anmeldung geschehen. Mündliche oder sonstige individuelle Absprachen für eine Rückabwicklung, insbesondere noch vor Beendigung der Lieferung, sind davon unbenommen möglich. |
| 4    | Entfällt                       | Nur solange bis der Endtermin nicht erreicht ist   |
| 5    | Nein                           | Formal muss der VNB dann zur Korrektur eine neue Anmeldung an den Ersatzlieferanten schicken. Einer bilateralen Klärung sollte evtl. der Vorzug gegeben werden.  |
| 6    | Nicht weiter detailliert       |  |
| 7    | Ja                             | Nur solange der Endtermin der Ersatzversorgung noch nicht erreicht ist. Danach müsste der VNB eine neue Anmeldung dem Ersatzlieferanten zukommen lassen.   |



4.15 Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung

#### Beendigung der Ersatzbelieferung ohne Folgelieferung

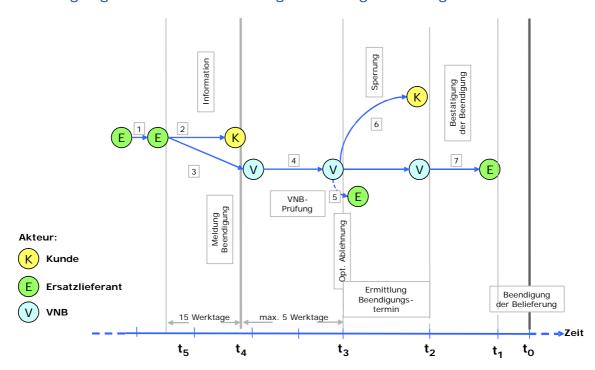


Abbildung 17: Ablauf und Fristen Beendigung Ersatzversorgung/-belieferung ohne Folgelieferung



#### 5. Prozess Zählerstand-/ Zählwertübermittlung

Der Prozess "Zählerstandübermittlung" wird bei Standardlastprofilkunden immer dann ausgelöst, wenn die Ermittlung eines Zählerstands/Zählwertes notwendig ist. Als Beispiele für eine Zählerstand-/Zählwertübermittlung können angeführt werden:

- Lieferantenwechsel
- Lieferbeginn
- Lieferende
- Turnusablesung
- Zählerwechsel
- Ersatzstromversorgung

Bei leistungsgemessenen Kunden und bei analytischen Lastprofilkunden wird dieser Prozess ebenfalls bei den genannten Beispielen ausgelöst. Die Zählwertübermittlung erfolgt täglich. Für den gesamten Zeitraum des bestehenden Stromlieferungsvertrags erhält der Lieferant vom Verteilnetzbetreiber 1/4 h Werte.

Akteure dieser Prozesse sind:

- der Kunde,
- der Lieferant und
- der Verteilnetzbetreiber.

Der Verteilnetzbetreiber kann zur Ermittlung der Zählerstände eine rechnerische Abgrenzung vornehmen, sofern ihm keine Zählerstände aus einer Ablesung vorliegen. Der Lieferant ist berechtigt, dem Verteilnetzbetreiber die ihm durch Kundenablesung zur Verfügung stehenden Zählerstände zu übermitteln. Der Verteilnetzbetreiber hat zur Abrechnung die Kundenzählerstände zu verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

- 5.1 Beschreibung des Geschäftsprozesses Zählerstand-/Zählwertübermittlung
- 5.1.1 Zählerstandsübermittlung bei SLP-Kunden

Tabelle 23: Zählstandsübermittlung bei SLP-Kunden



Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung

| Auslösender<br>Geschäfts-<br>prozess | Prozessbeschreibung  | Frist  | Nachrich-<br>tentyp | Anmerkungen / Bedingungen   |
|--------------------------------------|--|--|---------------------|---|
| Lieferanten-<br>wechsel              | Der VNB übermittelt:  1) bei einer positiven Antwort auf eine Anmeldung dem Lieferant neu den Anfangszählerstand zum Stichtag Lieferbeginn,  2) bei einer positiven Antwort auf eine Abmeldung dem Lieferant alt den Endzählerstand zum Stichtag Lieferende. | Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Umsetzung des Lieferantenwechsels (Bilanzkreiswechsel). | MSCONS              | Die Übermittlung des Endzählerstands hat immer vor der Rechnungsstellung "Abrechnung Netznutzung" zu erfolgen. Bei Nichterreichbarkeit des Zählers hat der Messstellenbetreiber nach 28 Tagen plausible Ersatzwerte bereitzustellen.  |
| Lieferbeginn<br>(Einzug)             | Der VNB übermittelt bei einer positive Antwort auf eine Einzugsmeldung dem Lieferanten neu den Anfangszählerstand zum Stichtag Einzug des Kunden.  | Siehe<br>Anmerkungen<br>/Bedingungen   | MSCONS              | Frist bei:  Meldungen in die Vergangenheit: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Bestätigung des Einzugs.  Meldungen in die Zukunft: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Einzug.  Bei Nichterreichbarkeit des Zählers hat der Messstellenbetreiber nach 28 Tagen plausible Ersatzwerte bereitzustellen.  Bei Anwendung des Mehr-/Mindermengenmodells ist ein weiterer Zählerstand zum Termin des Bilanzkreiswechsels zu ermitteln. Die Übermittlung hat immer vor der Rechnungsstellung "Abrechnung Mehr-/Mindermengen" zu erfolgen. |



Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung

| Auslösender<br>Geschäfts-<br>prozess | Prozessbeschreibung  | Frist  | Nachrich-<br>tentyp | Anmerkungen / Bedingungen   |
|--------------------------------------|--|--|---------------------|---|
| Lieferende<br>(Auszug)               | · ·  | Siehe<br>Anmerkungen<br>/Bedingungen                               | MSCONS              | Frist bei:  Meldungen in die Vergangenheit: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Bestätigung des Auszugs.  Meldungen in die Zukunft: Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Auszug.  Bei Nichterreichbarkeit des Zählers hat der Messstellenbetreiber nach 28 Tagen plausible Ersatzwerte bereitzustellen.  Bei Anwendung des Mehr-/Mindermengenmodells ist ein weiterer Zählerstand zum Termin des Bilanzkreiswechsels zu ermitteln. Die Übermittlung hat immer vor der Rechnungsstellung "Abrechnung Mehr-/Mindermengen" zu erfolgen. |
| Turnusablesung                       | Der VNB übermittelt dem Lieferanten den Zählerstand nach einer Turnusermittlung. | Unverzüglich,<br>jedoch<br>spätestens 28<br>Tage nach<br>Ablesung. | MSCONS              | Die Turnusablesung (d. h. die turnusmäßige Zählerstandermittlung) hat alle 12 Monate zu erfolgen.  Bei Nichterreichbarkeit des Zählers hat der Messstellenbetreiber nach 28 Tagen plausible Ersatzwerte bereitzustellen.  |



## 5.1.2 Zählwertübermittlung bei RLM-Kunden

Tabelle 24: Zählwertübermittlung bei RLM-Kunden

| Nr.: | Auslösender<br>Geschäftsprozess           | Information  | Frist   | Nachrich-<br>tentyp | Anmerkungen / Bedingungen  |
|------|---|--|---|---------------------|--|
| 1    | der Zählwerte (nach<br>Lieferantenwechsel | Der VNB übermittelt ab<br>dem 1. Werktag nach<br>Lieferbeginn die Werte<br>des Vortages.   | unverzüg-   |                     | Die Daten sind zu diesem Zeitpunkt vorplausibilisiert.  Auf Verlangen des LFN / LFA stellt der VNB unentgeltlich das Zählerprotokoll zur Verfügung.  Die fernausgelesenen Daten bilden die Grundlage für die Abrechnung (Leistung, Arbeit, Blindarbeit).  Im Falle einer Beistellung müssen die Daten vom beistellenden Lieferanten dem LFN zugestellt werden. |
| 2    |   | Kann der VNB die Messeinrichtung nicht erreichen und fehlen somit Werte oder sind die vorhandenen Werte unplausibel, so stellt der VNB plausibilisierte Ersatzwerte bereit. Die ggf. vorhandenen Lücken in den bereits gelieferten Daten sind zu füllen. | lich, jedoch<br>spätestens<br>bis zum 8.<br>WT nach |                     | Ersatzwerte sind entsprechend zu kennzeichnen.  Aufgefüllte und somit nun vollständige Daten oder die vollständig gelieferten Ersatzwerte können sich in begründeten Ausnahmefällen bis zum 15. WT des Lieferfolgemonats durch den VNB ändern; danach werden sie für den VNB verbindlich.  |



Prozess Zählerstand-/Zählwertübermittlung

| Nr.: | Auslösender<br>Geschäftsprozess | Information  | Frist   | Nachrich-<br>tentyp | Anmerkungen / Bedingungen |
|------|---------------------------------|--|---|---------------------|---------------------------|
| 3    |                                 | Einspruch des Kunden oder des LFN ist möglich.   | Spätestens<br>bis zum<br>letzten WT<br>des auf die<br>Lieferung<br>folgenden<br>Monats. |                     |                           |
| 4    |                                 | Endgültige Verbindlichkeit aller Daten für die Bilanzierung und Bilanzkreisabrechnung. |   |                     |                           |



#### 6. Prozess Stammdatenänderung

Dieser Geschäftsprozess kann von unterschiedlichen Marktteilnehmern angestoßen werden. Abhängig davon können unterschiedliche Informationen ausgetauscht werden, die in der Folge zu Veränderungen der Lieferbeziehung und evtl. von Verträgen führen können. Daraus können sich unterschiedliche Rechte zur Zustimmung oder Ablehnung von gewünschten Veränderungen ergeben. Wenn gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen können diese im Einzelnen im voraus - unter Beachtung an das Erfordernis der massenmarktfähigen Ausgestaltung - vertraglich geregelt werden.

Die Akzeptanz von Stammdatennderungen kann an vertragliche Voraussetzungen geknüpft sein (Beispiel: Bilanzkreiswechsel eines Aggregators setzt die Fristeinhaltung und eine abgeschlossene Zuordnungsermächtigung voraus). Die Akzeptanz von Stammdatenänderungen kann vertraglich zu vereinbarende Folgeprozesse auslösen.

Abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Stammdaten können nur zum ersten eines Monats geändert werden. Abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Stammdaten sind:

Zählpunkt-Aggregation, Zählpunkt, Versorgungsart, Regelzone, Bilanzkreis, Subbilanzkreis, Zählverfahren, Standardlastprofil, Jahresverbrauchsprognose, Jahresverbrauchsprognose NT, Profilschar, Spezifische Arbeit HT und NT, Temperaturmessstelle, Verbrauchsaufteilung, Zählpunkt für Summenlastgang.



#### 6.1 Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung

Tabelle 25: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Stammdatenänderung

| Anwendungsfall        | Stammdatenänderung   |  |  |  |  |  |  |  |
|-----------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Kurzbeschreibung      | Für den Prozess gibt es unterschiedliche Auslöser. Bei einer beteiligten Partei ändern sich Umstände, die bestimmend für die Verträge und ggf. deren Vertragsbeziehungen sind (Stammdaten). Diese Informationen müssen den beteiligten Marktpartnern unverzüglich mitgeteilt werden. Die Marktpartner müssen diese Daten auf Relevanz prüfen und evtl. eine Zustimmung geben. Anschließend wird die Veränderung bestätigt. |  |  |  |  |  |  |  |
| Vorbedingung          | Es besteht eine aktive oder zukünftig aktive abgestimmte Lieferbeziehung.  |  |  |  |  |  |  |  |
| Nachbedingung         | Die veränderten Stammdaten liegen allen Partnern vor und sind abgestimmt.  |  |  |  |  |  |  |  |
| Auslöser              | Hierzu gehören <b>bspw.</b> folgende Geschäftsvorfälle:  |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | Der Kunde löst den Prozess aus:  |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | - Namensänderung   |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | <ul> <li>Änderung des Verbrauchsverhaltens<br/>(Jahresverbrauchsprognose), Bsp. Einzug eines Kunden (der<br/>VNB kennt den Kunden und somit dessen Verbrauch nicht)</li> </ul>   |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | - Änderung der Kundengruppe  |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | <ul> <li>Wechsel von Lastprofilverfahren zu Lastgangzählung</li> </ul>   |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | Der Lieferant löst den Prozess aus:  |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | - Neue Bilanzkreiszuordnung des Kunden   |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | <ul> <li>Wechsel der Bilanzkreiszuordnung des Lieferanten,</li> </ul>  |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | - Gewünschter Wechsel der Messung,   |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | <ul> <li>Verändertes Verbrauchsverhalten des Kunden (der Lieferant<br/>übermittelt lediglich die Änderung, Auslöser ist der Kunde)</li> </ul>  |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | <ul> <li>Änderung der Kundengruppe (der Lieferant übermittelt lediglich<br/>die Änderung, Auslöser ist der Kunde)</li> </ul>   |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | - Wechsel von Lastprofilverfahren zu Lastgangzählung   |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | Der VNB löst den Prozess aus:  |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | - Änderung der Kundengruppe  |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | <ul> <li>Wechsel von Lastprofilverfahren zu Lastgangzählung</li> </ul>   |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | - Gerätewechsel  |  |  |  |  |  |  |  |
|                       | - Veränderung Jahresverbrauchsprognose   |  |  |  |  |  |  |  |
| Weitere Informationer |  |  |  |  |  |  |  |  |



## 6.2 Sequenzdiagramm Stammdatenänderung (Kunde oder Lieferant)

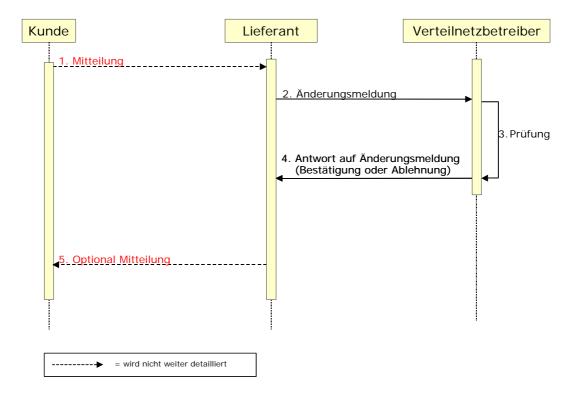


Abbildung 18: Sequenzdiagramm Stammdatenänderung durch Kunde oder Lieferant



## 6.3 Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung

Tabelle 26: Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung vom Kunden oder Lieferant

| Nr.: | Beschreibung/Aktivität  | Information  | Frist  | Nach-<br>richten-<br>typ | Anmerkungen/<br>Bedingungen  |
|------|---|--|--|--------------------------|--|
| 1    | Der Kunde meldet an seinen Lieferanten eine Veränderung.  |  | unverzüglich   |                          |  |
| 2    | Der Lieferant meldet fristgerecht die für den VNB relevanten Daten weiter.  In manchen Fällen kann eine Änderung an Fristen gebunden sein, evtl. sind die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu prüfen. | Geänderte Daten,<br>Beginn der<br>Änderung                               | Abrechnungs-/ bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderung jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat. Sonstige Stammdaten: Sofort nach Kenntnisnahme |                          |  |
| 3    | Der VNB prüft, ob die Veränderungen zu dem gewünschten Zeitpunkt möglich sind.  |  | Innerhalb von 10 Werktagen   |                          |  |
| 4    | Der VNB teilt dem Lieferanten das Ergebnis der Prüfung mit.   | Zählpunkt, Zustimmung, Ablehnung mit Grund, Geänderte Daten, Starttermin | Spätestens 10 Werktage nach<br>Eingang der<br>Stammdatenänderung   | UTILMD                   | Bei Ablehnung einer<br>Stammdatenänderung ist eine<br>manuelle Klärung notwendig |



Prozess Stammdatenänderung

| Nr.: | Beschreibung/Aktivität   | Information | Frist                             | Nach-<br>richten-<br>typ | Anmerkungen/<br>Bedingungen   |
|------|--|-------------|-----------------------------------|--------------------------|---|
| 5    | Der LF / VNB prüft die eingegangene<br>Antwort auf die Stammdatenänderung.<br>Evtl. muss der Lieferant das Ergebnis<br>dem Kunden mitteilen. |             | -                                 |                          |   |
| 6    | Der VNB sendet die Zuordnungsliste "Zugeordnete Entnahmestellen" an den LF.  |             | Spätestens zum 16. WT des Monats. |                          | Meldungen zu Stammdatenänderungen, welche bis einschließlich zum 15. WT positiv beantwortet wurden, müssen in der Zuordnungsliste "Zugeordnete Entnahmestellen" enthalten sein. Hiervon ausgenommen sind Änderungsmeldungen, deren Änderungsbeginn nach dem folgenden Liefermonat liegen Bsp: Meldung einer Stammdaten- änderung am 18. März zum 1. Juli Der VNB übermittelt die Zuordnungsliste auch dann, wenn es keine Stammdatenänderungen für den Folgemonat gibt. |



## 6.4 Anlage Stornierung

Tabelle 27: Rückabwicklung der Stammdatenänderung vom Kunden oder Lieferant

| Nr.: | Rückabwicklung<br>möglich | Anmerkung  |
|------|---------------------------|--|
| 1    | Ja                        | Solange keine Bestätigung des Marktpartners vorliegt |
| 2    | n/a                       |  |
| 3    | Ja                        | Solange keine Bestätigung des Marktpartners vorliegt |
| 4    | n/a                       |  |



#### 6.5 Sequenzdiagramm Stammdatenänderung (Verteilnetzbetreiber)

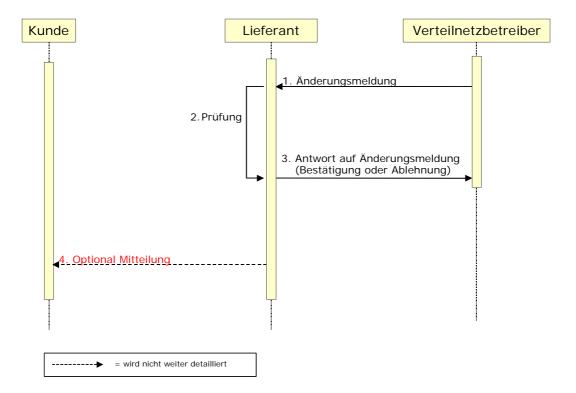


Abbildung 19: Sequenzdiagramm Stammdatenänderung durch Verteilnetzbetreiber



## 6.6 Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung beim VNB

Tabelle 28: Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung vom VNB

| Nr.: | Beschreibung/ Aktivität   | Information                                       | Frist  | Nach-<br>rich-<br>tentyp | Anmerkungen/<br>Bedingungen  |
|------|---|---|--|--------------------------|--|
| 1    | l   | Zählpunkt, Änderungsdaten,<br>Beginn der Änderung | Abrechnungsrelevante Änderungen: Veränderung jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat. Sonstige Stammdaten: Sofort nach Kenntnisnahme |                          | Änderungen bezüglich des<br>Bilanzierungsverfahrens werden<br>vom VNB diskriminierungsfrei bei<br>allen Lieferanten angewandt. |
| 2    | Der Lieferant bearbeitet die<br>Meldung                             |   | Innerhalb von 10 WT  |                          |  |
| 3    | Der Lieferant teilt das<br>Ergebnis der Prüfung mit.                | ·   | Spätestens 10 WT nach Eingang der Stammdatenänderung   | UTILMD                   |  |
| 4    | Evtl. muss der Lieferant die neue Information dem Kunden mitteilen. |   | -  |                          |  |



## 6.7 Anlage Stornierung

Tabelle 29: Rückabwicklung der Stammdatenänderung vom VNB

| Nr.: | Rückabwicklung möglich   | Anmerkung |
|------|--------------------------|-----------|
| 1.   | Nicht weiter detailliert |           |
| 2.   | Nicht weiter detailliert |           |
| 3    |                          |           |
| 4    |                          |           |



## 6.8 Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Stammdatenänderung (gesamt)

# Stammdatenänderung

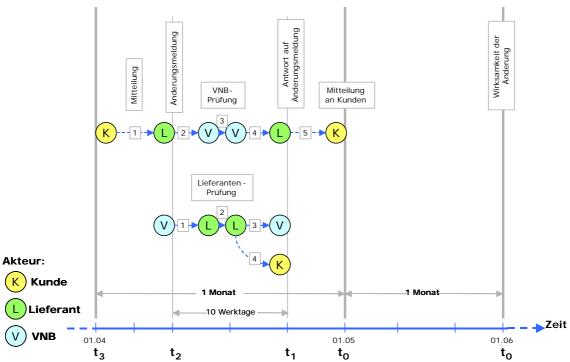


Abbildung 20: Ablauf und Fristen Stammdatenänderung



## 7. Prozess Geschäftsdatenanfrage

## 7.1 Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

Tabelle 30: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung in strukturierter Form

| Anwendungsfall        | Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu Kunde und Entnahmestelle zwischen zwei Marktpartnern.   |  |  |  |  |  |
|-----------------------|--|--|--|--|--|--|
| Kurzbeschreibung      | Der Kunde erteilt dem Anfragenden eine Vollmacht, mit deren es dem Anfragenden ermöglicht wird, die benötigten Informationen beim Angefragten zu beziehen, sofern die Berechtigung nicht schon aus einem gültigen Vertragsverhältnis vorliegt. Der Datenaustausch im Rahmen des Geschäftsprozesses Lieferantenwechsel bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferantenwechsels anzufragen, unberührt. |  |  |  |  |  |
| Vorbedingung          | Der Anfragende hat eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen und/oder ein bestehendes gültiges Vertragsverhältnis mit dem Kunden oder es besteht eine gesetzliche Berechtigung.  |  |  |  |  |  |
| Nachbedingung         | Der Anfragende hat die Daten erhalten.   |  |  |  |  |  |
| Fehlersituationen     | <ul> <li>Der Kunde oder die Entnahmestelle konnte nicht identifiziert werden.</li> <li>Die Daten liegen dem Angefragten (z.B. VNB, Lieferant) nicht vor.</li> </ul>  |  |  |  |  |  |
| Auslöser              | Eine Anfrage geht ein.   |  |  |  |  |  |
| Weitere Informationen |  |  |  |  |  |  |



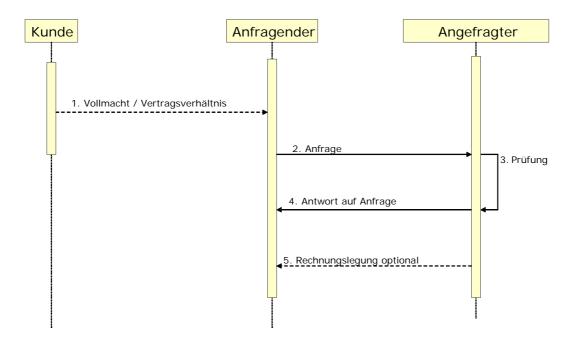


Abbildung 21: Sequenzdiagramm Geschäftsdatenanfrage



## 7.2 Beschreibung des Geschäftsprozesses Geschäftsdatenanfrage

Tabelle 31: Beschreibung des Geschäftsprozesses Geschäftsdatenanfrage

| Nr.: | Beschreibung/Aktivität                                       | Information  | Frist | Nachrichtentyp  | Anmerkungen /<br>Bedingungen  |
|------|--|--|-------|---|---|
| 1    | nicht weiter detailliert                                     |  | -     |   |   |
| 2    | Der Anfragende sendet seine Geschäftsdatenanfrage.           | Informationswunsch mit identifizierendem Kriterium gemäß Strom NZV | -     | Z. B.: UTILMD für<br>Geschäftsdaten<br>REQDOC für<br>Zählwerte    |   |
| 3    | Die Geschäftsdatenanfrage wird vom Angefragten geprüft.      | Zeitraum gewünschter Informationsumfang                            |       |   | Der Angefragte kann in speziellen Einzelfällen den Nachweis der Berechtigung anfordern. |
| 4    | Der Angefragte beantwortet die Anfrage positiv oder negativ. | Zeitraum, vorhandener Informationsumfang                           |       | Z. B.: UTILMD für<br>Geschäftsdaten u.<br>MSCONS für<br>Zählwerte |   |
| 5    | nicht weiter detailliert                                     |  |       |   | Vertragliche<br>Regelung  |



## 7.3 Anlage Stornierung

Tabelle 32: Stornierung der Geschäftsdatenanfrage

| Nr.: | Stornierung möglich      | Anmerkung  |
|------|--------------------------|--|
| 1    | Entfällt                 |  |
| 2    | Ja                       | Solange er noch keine Antwort erhalten hat. Ob eine stornierte Anfrage kostenpflichtig ist, ist bilateral zu klären. Überschneiden sich Stornierung und Antwort auf Geschäftsdatenanfrage so wird die Rückabwicklung nicht berücksichtigt. |
| 3    | Entfällt                 |  |
| 4    | Nein                     |  |
| 5    | Nicht weiter detailliert |  |



#### 7.4 Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen für Geschäftsdatenanfrage

# Geschäftsdatenanfrage

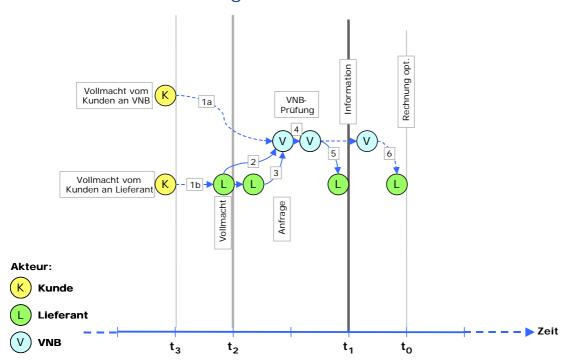


Abbildung 22: Ablauf und Fristen Geschäftsdatenanfrage



#### 8. Prozess Netznutzungsabrechnung

In diesem Kapitel werden insbesondere die Datenaustauschprozesse beschrieben, die für eine (zählpunktscharfe) Netznutzungsabrechnung benötig werden, bzw. die den Klärungsprozess fehlerhafter Rechnungen unterstützen.

Die Übermittlung und Bezahlung der Rechnung ist beispielhaft eingefügt, wobei die Rechnungsstellung nicht zwingend durch die genannten Fristen angestoßen wird.

#### 8.1 Strukturierte Beschreibung Netznutzungsabrechnung

Tabelle 33: Beschreibung Netznutzungsabrechnung

| Anwendungsfall           | Netznutzungsabrechnung mit dem Lieferanten für den Fall, dass dieser die Netznutzung schuldet  |
|--------------------------|--|
| Kurzbeschreibung         | Der Prozess beinhaltet die Kommunikation der die Abrechnung der Netznutzung unterstützenden Informationen  |
| Vorbedingung             | Lieferanmeldung und Kunden sind bei dem VNB bekannt. Die Netzentgelte sind veröffentlicht.   |
| Nachbedingung            | Die beteiligten Parteien haben die Rechnungen erhalten und evtl. die Information über ihre Zahlungsanweisung weitergegeben.  |
| Auslöser                 | Die Abrechnung der Netznutzung ist fällig. Diese kann entsprechend dem Berechnungszeitraum (turnusmäßig und/oder fallorientiert z.B. bei einem Lieferantenwechsel erfolgen). |
| Weitere<br>Informationen |  |



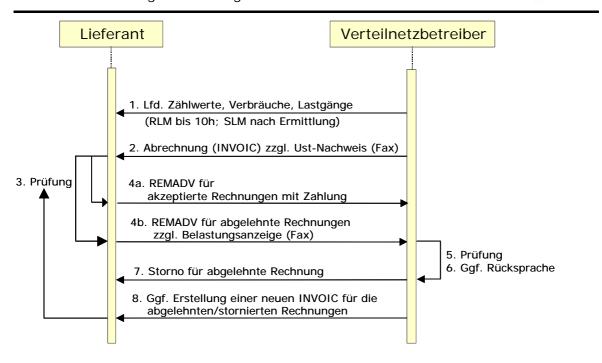


Abbildung 23: Sequenzdiagramm Netznutzungsabrechnung



## 8.2 Beschreibung des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung

Tabelle 34: Beschreibung des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung

| Nr.      | Prozessbeschreibung  | Infor-<br>ma-<br>tion | Frist   | Nach-<br>richtentyp   | Prozessbedingungen  |
|----------|--|-----------------------|---|-----------------------|---|
| 1        | Der VNB übermittelt die<br>Abrechnungsrelevanten<br>Zählerstände/ Zählerwerte an<br>den LF   |                       | RLM: täglich<br>bis 10 h<br>SLP:<br>unverzüglich nach<br>Ermittlung   | MSCONS                | Die Zählerwerte für RLM-Kunden (inkl. SLP-Kunden im analytischen Verfahren) werden täglich übermittelt, die Zählerstände für SLP-Kunden werden unverzüglich nach der Ermittlung übermittelt.  Die MSCONS hat immer vor der INVOIC einzugehen.   |
| 2        | Der VNB versendet die<br>elektronischen Rechnungen<br>sowie einen UStNachweis an<br>den Lieferanten  |                       | 10 Werktage   | INVOIC,<br>Papier/Fax | Der UStNachweis wird "zeitgleich" mit den elektronischen Rechungen per Standardfax gesendet. Der Versand erfolgt, soweit Rechnungen vorliegen, täglich.   |
| 3        | Der Lieferant prüft die eingegangenen Rechnungen   |                       | 10 Werktage   |                       | Die Daten müssen vollständig und unverändert beim Lieferanten eingegangen sein. Ist der USt Nachweis nicht mit den INVOIC übereinstimmend, oder kann die elektronische Datei nicht gelesen werden, wird die gesamte Lieferung zurückgewiesen und vom VNB storniert.   |
| 4<br>a/b | Der Lieferant sendet je eine REMADV für die akzeptierten und die abgelehnten Rechnungen, sowie eine Belastungsanzeige per Standardfax in Papier. |                       | Nach 10 Werktage<br>Prüfung<br>unverzüglich:Tägli<br>ch bzw. zur<br>Zahlung,<br>spätestens am Tag<br>vor Ablauf der | REMADV                | Die REMADV der akzeptierten Rechnungen wird mit der Zahlung versendet, die REMADV mit den abgelehnten Rechnungen wird täglich (entsprechend der Abarbeitung) versendet. Zu der REMADV mit den abgelehnten Rechnungen erstellt der LF eine Belastungsanzeige und sendet sie per Standardfax an den VNB. Konnten Klärungen nicht bis zum Ende der Zahlungsfrist |



Prozess Netznutzungsabrechnung

| Nr. | Prozessbeschreibung  | Infor-<br>ma-<br>tion | Frist          | Nach-<br>richtentyp | Prozessbedingungen   |
|-----|--|-----------------------|----------------|---------------------|--|
|     |  |                       | Zahlungsfrist. |                     | herbeigeführt werden, werden die Rechnungen per REMADV abgelehnt.  |
| 5   | Der VNB prüft die REMADV und gleicht diese mit den Zahlungseingängen ab.                                 |                       |                |                     |  |
| 6   | Evtl. gibt es eine telefonische Rücksprache.   |                       |                |                     | Immer dann, wenn aus dem standardisierten Ablehnungsgründen nicht klar wird, wo der Fehler liegt.  |
| 7   | Wurde die Rechnung abgelehnt,<br>storniert der VNB die Rechnung<br>anhand der REMADV i.V.m. dem<br>Fax.  |                       |                |                     | Eine abgelehnte Rechnung ist beim VNB zu stornieren. Auch wenn die Rechnung letztlich richtig war, wird eine neue Rechnung erstellt.   |
| 8   | Stellt der VNB einen Fehler bei<br>der Erstellung seiner<br>Rechnungen fest, versendet er<br>ein Storno. |                       |                |                     | Das Storno wird erstellt, weil der VNB einen Fehler bemerkt hat. Das Storno wird erst versand, wenn die REMADV zur ursprünglichen Rechnung beim VNB eingegangen ist. Der LF storniert die Rechnung und verrechnet den Betrag mit den nächsten Zahlungen. |



#### IV. Anhänge

1. Stornierung und Rückabwicklung

Es werden grundsätzlich in zwei Fälle unterschieden:

- Stornierung und
- Rückwicklung

| Stornierung   | Rückabwicklung   |  |  |
|---|--|--|--|
| Vorbedingung: auslösende Meldung wurde noch nicht beantwortet   | Vorbedingung: Antwort auf auslösende Meldung wurde bereits versendet                         |  |  |
| <ul> <li>Stornierung wird elektronisch<br/>beantwortet</li> <li>Bei Akzeptanz der Stornierung keine<br/>Antwort auf Ursprungsnachricht</li> </ul> | <ul> <li>Manueller Prozess</li> <li>Nur bei Einverständnis der Prozessbeteiligten</li> </ul> |  |  |

# 2. Darstellung der Abwicklung der Mengenzuordnung bei Meldungen zum Ein-/ Auszug

Um die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn konform zum Lieferantenwechsel abwickeln zu können, ist es notwendig, dass die Meldungen des ein- bzw. ausziehenden Kunden frühzeitig vor dem Umzug bei den beteiligten Marktpartnern eingehen. Um die Bilanzierung des Netzgebietes fristgerecht zu gewährleisten, ist der Zeitpunkt maßgeblich, an dem der Ein-/Auszug beim VNB eingeht. Die Prüfung, ob ein Ein-/Auszug fristgerecht im Hinblick auf die unten genannte 6-Wochenfrist gemeldet ist, erfolgt anhand des mitgeteilten Ein-/Auszugsdatums. Ab dem Tag des Ein-/Auszugs gilt die Meldung als rückwirkend. Die Lieferanten verpflichten sich, ihnen bekannt gewordene Ein- und Auszüge unverzüglich an den VNB weiterzumelden. Dieses Verfahren zur Mengenzuordnung gilt nur für Lastprofilkunden und die vom Kunden verursachten Verzögerungen.

Im Folgenden wird zur Abwicklung das Mehr- und Mindermengenmodell vorgestellt, da das Synchronmodell - wie in der Einleitung beschrieben - mit den Anforderungen an die Bilanzkreisabrechnung nach § 8 Abs.2 StromNZV nicht vereinbar ist:

#### Kurzbeschreibung Mehr-/Mindermengenmodell:

- Bei Eingang der betreffenden Meldung beim VNB innerhalb von 6 Wochen nach Aus- bzw. Einzug wird das Lieferende bzw. der Lieferbeginn auf das Aus- bzw. Einzugsdatum gesetzt.
- Später als 6 Wochen nach Aus- bzw. Einzugsdatum ist eine Ab- bzw.
   Anmeldung nur nach den Fristen gemäß dem Geschäftsprozess Lieferantenwechsel möglich, d. h. ein Monat zum Ablauf des Folgemonats.



In diesem Fall wird das Lieferende bzw. Lieferbeginn auf das Datum gesetzt, zu dem der Bilanzkreiswechsel vollzogen wird.

- Erfolgt die Anmeldung für einen Einzug beim VNB innerhalb von 6 Wochen, die Abmeldung für einen Auszug aber erst später oder gar nicht, so wird das Auszugsdatum auf den Vortag des Einzugsdatums gesetzt. Eine Korrektur des Auszugsdatums kann nur erfolgen wenn eine fristgerechte Abmeldung für einen Auszug eingereicht wird.
- In der Phase zwischen Aus- und Einzug, im Folgenden kurz als "Leerstand" bezeichnet, erfolgt die Lieferung der Energie durch den Grundversorger. Im Folgenden wird der Bilanzkreis dieses Lieferanten als BK-L bezeichnet.
- Die Abrechnung der Netznutzung bezieht sich auf das Aus- bzw. Einzugsdatum des Kunden.

In der folgenden Abbildung beliefert der Lieferant A den Kunden A an einer Entnahmestelle, aus welcher der Kunde auszieht. An derselben Entnahmestelle zieht daraufhin ein Kunde B ein, der durch den Lieferant B beliefert wird. Der Lieferant A ordnet die Entnahmestelle dem Bilanzkreis BK-A zu, der Lieferant B ordnet die Entnahmestelle den Bilanzkreis BK-B zu.

Bei Anwendung des Mehr-/Mindermengenmodells findet der Bilanzkreiswechsel immer in der Zukunft statt. Die Zuordnung der Entnahmestelle ändert sich für den nächsten Ersten eines Monats, der

- der Abmeldungsbestätigung folgt, vom Bilanzkreis BK-A zum Bilanzkreis BK-L
- der Anmeldungsbestätigung folgt, vom Bilanzkreis BK-L zum Bilanzkreis BK-B.

Die in der Zeit zwischen dem Auszugsdatum und dem Datum des Bilanzkreiswechsels zuviel bilanzierte Abgabemenge, berücksichtigt der VNB bei einem Mehr-/Mindermengenausgleich als Mehrmenge des Lieferanten A.

Die in der Zeit zwischen dem Einzugsdatum und dem Datum des Bilanzkreiswechsels zuwenig bilanzierte Abgabemenge, berücksichtigt der VNB bei einem Mehr-/Mindermengenausgleich als Mindermenge des Lieferanten B.



#### Mehr-/Mindermengenmodell

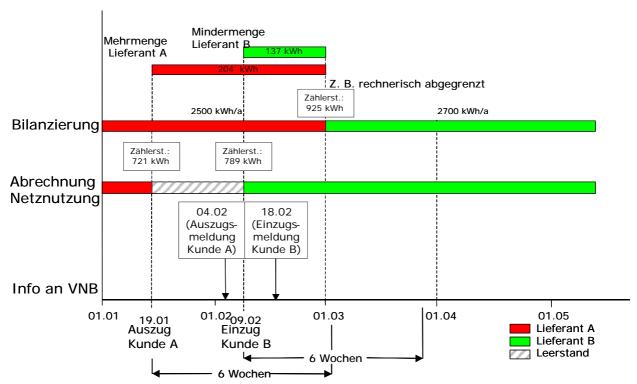


Abbildung 24: Abwicklung Umzugsmeldungen nach Mehr-/Mindermengenmodell

#### 3. Ermittlung der Jahresmehr- und -mindermengen

Auslöser zur Mengenermittlung ist die turnusmäßige oder ereignisgesteuerte Ablesung der Entnahmestelle zur Erstellung der Netznutzungsrechnung. Die Ermittlung der Ist-Menge erfolgt im Rahmen der Verbrauchsmengenermittlung zur Netznutzungsabrechnung.

Die Sollmenge ist die tatsächlich vom VNB im Rahmen der Energiemengenbilanzierung gemeldete und vom ÜNB bilanzierte Menge.

Im synthetischen Lastprofilverfahren kann ein vereinfachtes Verfahren zur Sollmengenermittlung angewendet werden: Die Sollmenge eines Kalendertags wird aus dem Produkt des Kalendertagsarbeitswerts des normierten Standardlastprofils und der für den jeweiligen Kalendertag gültigen Verbrauchsprognose ermittelt. Zur Ermittlung der abrechnungsrelevanten Sollmenge werden die Tagessollmengen über den Betrachtungszeitraum aufsummiert (Verfahren kann auch bei TLP [Temperaturabhängige Lastprofile] angewendet werden).

Beim analytischen Verfahren ist zur Sollmengenermittlung ist der jeweilige Lieferantenfaktor zu berücksichtigen.



Bezüglich des Betrachtungszeitraums für die Sollmengenermittlung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Regelfall: Rechnung nach Lieferantenwechsel (erste Rechnung oder Schlussrechnung) und turnusmäßige Rechnungslegung. Für die Sollmengenermittlung wird der Netznutzungsabrechnungszeitraum betrachtet.

Sonderfall: Erste Rechnung nach Einzug; sofern der VNB für Lieferbeginn und -ende das Mehrmindermengenmodell anwendet, liegt der Bilanzierungsbeginn innerhalb des Abrechnungszeitraumes. Daher fällt zwischen Netznutzungsbeginn und Bilanzierungsbeginn keine Sollmenge an (eine Ist-Menge fällt ab Netznutzungsbeginn an)

Sonderfall: Schlussrechnung nach Auszug; sofern der VNB für Lieferbeginn und - ende das Mehr-/Mindermengenmodell anwendet, liegt das Bilanzierungsende außerhalb des Abrechnungszeitraumes. Daher fällt über das Netznutzungsende hinaus bis zum Bilanzierungsende eine Sollmenge an (eine Ist-Menge fällt nach Netznutzungsende nicht mehr an). D.h. die Sollmengenermittlung erstreckt sich über den Netznutzungsrechnungszeitraum hinaus bis zum Bilanzierungsende des Lieferanten an der Verbrauchsstelle.

Für jeden Netznutzungsrechnungszeitraum wird Entnahmestellenscharf die Differenz zwischen Soll- und Ist-Menge ermittelt. Diese Differenz bildet die Basis für die Mehr-/Mindermengenabrechnung.



#### V. Referenzdokumente für den elektronischen Datenaustausch

- M-08/2003 Nachrichtentyp zur Übermittlung von Stammdaten zu Kunden, Verträgen und Zählpunkten - UTILMD - UN/EDIFACT D.02B vorl. - Stand: 3.0b (19.08.2003)
- M-09/2003 UTILMD (UN/EDIFACT (vorl.) D.02B) Anwendungshandbuch
- M-10/2003 Bericht über die Lieferung von Daten zu Energiemengen -MSCONS - UN/EDIFACT D.99A - Stand: 1.6b (19.05.2003)
- M-11/2003 Anwendungshandbuch zu dem Nachrichtentyp MSCONS -Stand: 1.1a (19.05.2003)
- M-05/2003 Nachrichtentyp zur Übermittlung von Netz-/Energiedienstleistungsabrechnungen INVOIC - Stand: 1.5 (26.05.2003)
- M-06/2003 Anwendungshandbuch zu den Nachrichtentypen INVOIC / REMADV - Stand: 0.7 (17.06.2003)
- M-07/2003 Nachrichtentyp zur Übermittlung von Zahlungsavise REMADV / UNEDIFACT D.99A - Stand: 1.3i (11.06.2003)
- M-06/2003 Anwendungshandbuch zu den Nachrichtentypen INVOIC / REMADV - Stand: 0.7 (17.06.2003)
- M-37/2000 Nachrichtentyp zur Übermittlung von Anwendungsfehler- und Bestätigungsmeldungen – APERAK - Stand: 1.0a (23.10.2000)
- M-38/2000 Nachrichtentyp zur Übermittlung von Syntax- und Übertragungsprotokollnachrichten - CONTRL - Stand: 1.0 (01.12.2000)
- M-31/99 Nachrichtentyp zur Übermittlung von Dokumentenanforderungen REQDOC - Stand: 1.1g (23.12.2000)



## VI. Abbildungsverzeichnis

| Abbildung 1: Sequenzdiagramm Identifizierung der Lieferstelle   |
|---|
| Abbildung 2: Sequenzdiagramm Lieferantenwechsel   |
| Abbildung 3: Sequenzdiagramm Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlende Abmeldung   |
| Abbildung 4: Sequenzdiagramm Auflösung Lieferantenkonkurrenz be Mehrfachanmeldung   |
| Abbildung 5: Ablauf und Fristen beim Lieferantenwechsel   |
| Abbildung 6: Sequenzdiagramm Lieferende   |
| Abbildung 7: Ablauf und Fristen Lieferende 4  |
| Abbildung 8: Sequenzdiagramm Lieferbeginn4  |
| Abbildung 9: Zeitraum für eine (Zwangs-)Abmeldung durch den VNB 50  |
| Abbildung 10: Ablauf und Fristen Lieferbeginn5  |
| Abbildung 11: Gesetzliche Zuordnung von Kunden zur Grund- und Ersatzversorgungspflicht54  |
| Abbildung 12: Überblick über die Teilprozesse zur Aufnahme und Beendigung de Ersatzversorgung für Kunden im Niederspannungsnetz |
| Abbildung 13: Sequenzdiagramm Beginn Ersatzversorgung 58  |
| Abbildung 14: Ablauf und Fristen Ersatzversorgung6  |
| Abbildung 15: Ablauf und Fristen Beendigung Ersatzversorgung durch Zuordnung zu einem neuen Lieferanten                         |
| Abbildung 16: Sequenzdiagramm Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgebelieferung   |
| Abbildung 17: Ablauf und Fristen Beendigung Ersatzversorgung/-belieferung ohne Folgelieferung                                   |
| Abbildung 18: Sequenzdiagramm Stammdatenänderung durch Kunde oder Lieferar  |



#### Abbildungsverzeichnis

| Abbildung 19: Sequenzdiagramm Stammdatenänderung durch     | Verteilnetzbetreiber |
|--|----------------------|
|  | 91                   |
| Abbildung 20: Ablauf und Fristen Stammdatenänderung        | 94                   |
| Abbildung 21: Sequenzdiagramm Geschäftsdatenanfrage        | 96                   |
| Abbildung 22: Ablauf und Fristen Geschäftsdatenanfrage     | 99                   |
| Abbildung 23: Sequenzdiagramm Netznutzungsabrechnung       | 101                  |
| Abbildung 24: Abwicklung Umzugsmeldungen nach Mehr-/Minder | mengenmodell .106    |



#### VII. Tabellenverzeichnis

| Tabelle 1: Übersicht der Prozesse  | 10        |
|--|-----------|
| Tabelle 2: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Lieferantenwechsel  | 11        |
| Tabelle 3: Detaillierte Beschreibung des Lieferantenwechsel  | 14        |
| Tabelle 4: Konfliktsituationen bei Lieferantenwechsel  | 21        |
| Tabelle 5: Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung   | 25        |
| Tabelle 6: Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung uvorliegender Abmeldung                           | ınd<br>29 |
| Tabelle 7: Rückabwicklung bei Lieferantenwechsel   |           |
| Tabelle 8: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Lieferende  | 34        |
| Tabelle 9: Detaillierte Beschreibung Lieferende  | 36        |
| Tabelle 10: Stornierung Lieferende   | 40        |
| Tabelle 11: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Lieferbeginn   | 42        |
| Tabelle 12: Beschreibung des Geschäftsprozesses Lieferbeginn   | 44        |
| Tabelle 13: Konfliktszenario bei Lieferbeginn  | 51        |
| Tabelle 14: Konfliktszenario Zwangsabmeldung bei Lieferbeginn  | 52        |
| Tabelle 15: Stornierung Lieferbeginn   | 52        |
| Tabelle 16: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Beginn der Ersatzversorgung                                    | 57        |
| Tabelle 17: Beschreibung des Geschäftsprozesses Beginn der Ersatzversorgung  | 59        |
| Tabelle 18: Rückabwicklung bei Aufnahme der Ersatzversorgung   | 64        |
| Tabelle 19: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Beendigung Gersatzversorgung                                   | der<br>66 |
| Tabelle 20: Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung  Haushaltskunden                                   | für<br>72 |
| Tabelle 21 "Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung Niederspannungskunden ausgenommen Haushaltskunden" | für<br>75 |



| Tabelle 22: Rückabwicklung bei Beendigung der Ersatzversorgung/-belieferung ohne Folgelieferung |
|---|
| Tabelle 23: Zählstandsübermittlung bei SLP-Kunden   |
| Tabelle 24: Zählwertübermittlung bei RLM-Kunden 83  |
| Tabelle 25: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung Stammdatenänderung 86                       |
| Tabelle 26: Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung vom Kunden oder Lieferant    |
| Tabelle 27: Rückabwicklung der Stammdatenänderung vom Kunden oder Lieferant                     |
| Tabelle 28: Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung vom VNB                      |
| Tabelle 29: Rückabwicklung der Stammdatenänderung vom VNB                                       |
| Tabelle 30: Detaillierte Anwendungsfallbeschreibung in strukturierter Form 95                   |
| Tabelle 31: Beschreibung des Geschäftsprozesses Geschäftsdatenanfrage 97                        |
| Tabelle 32: Stornierung der Geschäftsdatenanfrage   |
| Tabelle 33: Beschreibung Netznutzungsabrechnung   |
| Tabelle 34: Beschreibung des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung102                       |



#### VIII. Glossar / Verwendete Abkürzungen

ALP Analytisches Lastprofil, Summenprofil eines Lieferanten

(Aggregator, BKV)

Anschlussnutzer Ist jede natürliche oder juristische Person, die über einen

Netzanschluss elektrische Energie aus dem Netz des Netzbetreibers bezieht oder in dieses liefert (Einspeiser).

Der Anschlussnutzer kann auch Anschlussnehmer sein.

APERAK Application Error and Acknowledgement Message

CONTRL Control Message

EDIFACT Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and

**Transport** 

EDM Energiedatenmanagement

Ersatzversorgung Meint Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG

Fristenmonat Der Monat vor Lieferbeginn

Grundversorgung Meint Grundversorgung gem. § 36 EnWG

Haushaltskunde Gem. § 3 Nr.22 EnWG: Letztverbraucher, die Energie überwiegend

für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen

Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht

übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche

oder gewerbliche Zwecke kaufen.

INVOIC Invoice message

LFA Alter Lieferant

LFN Neuer Lieferant

MSCONS Metered services consumption report message

Profilkunde Kunden, die über Lastprofilverfahren beliefert werden

REMADV Remittance Advice

REQDOC Request for Document Message

SLP Synthetisches Lastprofil

UTILMD Utilities Master Data Message

VNB Verteilnetzbetreiber

WT Werktag; alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzliche

Feiertage zu verstehen. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

Zuordnungsermächtigung Umschreibung für die rechtlich / vertraglich abgesicherte

Möglichkeit eines Marktpartners rechtswirksame Geschäfte

abzuwickeln (z. B. durch Nachweis über Vollmachten).





Zuordnungsliste Die Zuordnungsliste ist die Zusammenfassung bestätigter Einzelmeldungen von Zählpunkten im UTILMD-Format.

Zwangsauszug Es handelt sich um eine Abmeldung einer Entnahmestelle durch den VNB beim Lieferanten alt, aufgrund einer auf der

den VNB beim Lieferanten alt, aufgrund einer auf der Entnahmestelle positiv geprüften Einzugs-Anmeldung und

fehlender Auszugs-Abmeldung.